

CARL RIECK Assecurateur Hamburg GmbH

Hausratversicherung

Über 200 m² Wohnfläche - Stand 2021

CARL RIECK Assecurateur Hamburg GmbH
Sachsenfeld 4
20097 Hamburg
Tel: (+49) 40 284420
E-Mail: info@carl-rieck.de

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis	1
B. Leistungsübersicht	3
Kurzübersicht der Leistungen	3
C. Kundeninformationen	8
Was ist versichert	8
Was ist nicht versichert.....	8
Gibt es Deckungsbeschränkungen?	9
Wo bin ich versichert?	9
Welche Verpflichtungen habe ich?.....	9
Wann und wie zahle ich?.....	9
Wann beginnt und endet die Deckung?	9
Wir kann ich den Vertrag kündigen?	9
Was gilt für das Widerrufsrecht?	9
Welche Folgen hat ein Widerruf Ihrer Versicherungserklärung?	10
Welche Besonderheiten gelten für das Widerrufsrecht?.....	10
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?.....	10
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?.....	10
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?	10
Welches Recht gilt?.....	10
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?.....	10
An wen können Sie Beschwerden richten?	10
D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	11
§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?.....	11
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	12
§ 3 Welche Feuergefahren sind versichert?	12
§ 4 Welche Einbruchdiebstahl- / Vandalismus- / Raubgefahren sind versichert?.....	14
§ 5 Welche Leitungswassergefahren sind versichert?	23
§ 6 Welche Naturgefahren sind versichert?.....	24
§ 7 Welche unbenannten oder unbekanntes Gefahren (Allgefahrendeckung) sind versichert?.....	25
§ 8 Welche Sachen sind versichert?	27
§ 9 Was gehört zum Hausrat?.....	27
§ 10 Was gehört nicht zum Hausrat?	28
§ 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?.....	28
§ 12 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	29
§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?.....	29
§ 14 Welche Kosten sind versichert?	30
§ 15 Was sind der Versicherungswert und die Höchstentschädigungsleistung?	36
§ 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?.....	37
§ 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	37
§ 18 Wie werden die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?	38
§ 19 Wie sind Wertsachen versichert?	39
§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	40
§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt?.....	41
§ 22 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	41
§ 23 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	42
§ 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	42
§ 25 Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?	42
§ 26 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	43
§ 27 In welchen Fällen verzichten wir auf eine Regressnahme?.....	43
§ 28 Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantien (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie	44
§ 29 Welche Garantien bieten wir Ihnen?	45
§ 30 Wann gewähren wir eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.....	46
§ 31 Wann und wie leisten wir bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit?.....	46
§ 32 Wann und wie leisten wir bei Arbeitsunfähigkeit?	47

E.	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen.....	48
§ 1	Elementarschäden I	48
§ 2	Elementarschäden II	49
§ 3	Allgefahrendeckung	49
F.	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	50
§ 1	Wer ist Ihr Vertragspartner?	50
§ 2	Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?	50
§ 3	Was gilt für Repräsentanten?	50
§ 4	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?	50
§ 5	Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?.....	51
§ 6	Was gilt für das Widerrufsrecht?	52
§ 7	Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?	52
§ 8	Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?	52
§ 9	Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?.....	54
§ 10	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	55
§ 11	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	55
§ 12	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?	55
§ 13	Was gilt bei einer Überversicherung?	56
§ 14	Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung.....	56
§ 15	Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?	57
§ 16	Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?	57
§ 17	Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?	57
§ 18	Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?	58
§ 19	Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?.....	58
§ 20	Welches Recht gilt für unseren Vertrag?	58
§ 21	Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?	58
G.	Merkblatt zur Datenverarbeitung.....	59
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	59
2.	Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.....	59
3.	Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.....	59
4.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer	59
5.	Vermittler	60
6.	Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe	60
7.	Externe Dienstleiter.....	60
8.	Weitere Empfänger	60
9.	Dauer der Datenspeicherung	60
10.	Betroffenenrechte	60
11.	Widerrufsrecht.....	60
12.	Beschwerderecht	60
13.	Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft	60
14.	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	60
15.	Bonitätsprüfung.....	61
16.	Datenübermittlung in ein Drittland	61
17.	Automatisierte Einzelfallentscheidung	61
H.	Dienstleisterliste	62
I.	Öffentliches Verfahrenverzeichnis.....	63
1.	Name der verantwortlichen Stelle.....	63
2.	Geschäftsführer	63
3.	Beauftragter Leiter der Datenverarbeitung	63
4.	Anschrift der verantwortlichen Stelle	63
5.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung	63
6.	Betroffene Personengruppe/n	63
7.	Daten oder Datenkategorien	63
8.	Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	64
9.	Regelfristen für die Löschung der Daten	64
10.	Geplante Datenübertragung an Drittstaaten (außerhalb EU)	64
J.	Begriffsdefinitionen	65

B. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Bedingungstext	Carl Rieck Exclusiv
Grundleistungen		
Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf das gesetzliche Recht zur Kürzung der Entschädigungsleistung bei <ul style="list-style-type: none"> • Herbeiführung des Schadensfalls • Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder besonderen Obliegenheiten • Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung 	D § 25	✓ 10.000 Euro 10.000 Euro
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	D § 31, § 32	24 Monate
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung beitragsfrei bis 12 Monate	D § 30	✓
Verzicht auf Einrede einer Gefahrerhöhung bei Unbewohntsein der Wohnung für die Dauer von	D § 24 Nr. 1	12 Monate
Verzicht auf Einrede einer Gefahrerhöhung bei Verstoß gegen die Rauchmelderpflicht	D § 25 Nr. 4	✓
Innere Unruhen und Streik	D § 2 Nr. 2	✓
Versicherte Sachen		
berufliche/gewerbliche Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	D § 9 Nr. 3 h)	✓
Handelswaren und Musterkollektionen	D § 9 Nr. 3 h)	20.000 Euro
Teile und –zubehör von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, gelagerte Saisonbereifung	D § 9 Nr. 3 j)	✓
Daten und Programme	D § 9 Nr. 3 k)	5.000 Euro
Wertsachen		
Wertsachenentschädigung insgesamt bis	D § 19 Nr. 3 a)	✓
Bargeld, Geldkarten außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) I)	5.000 Euro
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) II)	35.000 Euro
Schmuck, Perlen, Briefmarken außerhalb von Wertschutzschränken	D § 19 Nr. 3 b) III)	50.000 Euro
Feuergefahren		
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	D § 3	✓
Überspannung nach Blitzschlag	D § 3 Nr. 3 a)	✓
Nutzfeuer- oder Nutzwärme	D § 3 Nr. 1 b)	✓
Verpuffung	D § 3 Nr.4	✓

✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Bedingungstext	Carl Rieck Exclusiv
Rauch- und Rußschäden	D § 3 Nr. 1 c)	✓
Seng- und Schmörschäden	D § 3 Nr. 1 d)	✓
Überschallknall oder Sogwirkung durch ein Luftfahrzeug	D § 3 Nr. 6 a) II), III)	✓
Schäden an Geräten und Anlagen durch Stromausfall, Kurzschluss und Stromschwankungen	D § 3 Nr. 3 b)	✓
Schäden an (tief-) gekühlten Lebensmitteln nach Stromschäden an Kühlgeräten	D § 3 Nr. 3 b)	✓
Blindgängerschäden	D § 3 Nr. 4	✓
Schäden an versicherten Sachen aufgrund Kampfmittelbeseitigung	D § 3 Nr. 4	✓
Transportmittelunfall	D § 3 Nr. 6 c)	
Leitungswassergefahr		
Wasseraustritt aus Rohren der Wasserversorgung	D § 5 Nr. 2	✓
Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Sprinkleranlagen	D § 5 Nr. 2	✓
Wasseraustritt aus Terrarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen	D § 5 Nr. 2	✓
Wasseraustritt aus Regenwassernutzungsanlagen und -fallrohren	D § 5 Nr. 2	✓
Wasseraustritt aus separaten Schwimmbecken	D § 5 Nr. 2	✓
Frostbruchschäden an Installationen und Armaturen	D § 5 Nr. 3 b)	✓
Sonstige Bruchschäden an Installationen und Armaturen	D § 5 Nr. 3 c)	500 Euro
Plansch- und Reinigungswasser	D § 5 Nr. 3 d)	5.000 Euro (SB 150 Euro)
Naturgefahren		
Sturm- oder Hagelschäden ohne Regelungen zur Mindestwindstärke	D § 6 Nr. 1	✓
Sturm- oder Hagelschäden außerhalb von Gebäuden am Versicherungsort	D § 6 Nr. 4 c)	✓
Elementargefahren I Rückstau, und Überschwemmung unmittelbar durch Witterungsniederschläge, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch Schnee- und Eisdruck, Lawinen, Vulkanausbruch	E § 1	optional
Elementargefahren II Überschwemmung und Rückstau durch Ausuferung oberirdischer stehender und fließender Gewässer	E § 2	optional
Einbruchdiebstahl, Widerrechtliche Handlungen Dritter, besondere Ereignisse		
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	D § 4	✓
Vandalismus nach einem Einbruch	D § 4 Nr. 2 a)	✓
Vandalismus nach Einschleichen oder Verborgenhalten	D § 4 Nr. 2 a)	✓
Vandalismus ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahltatbestandes	D § 4 Nr. 2 b)	✓
Räuberische Erpressung	D § 4 Nr. 3 a) IV)	10.000 Euro

✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Bedingungstext	Carl Rieck Exclusiv
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) XV)	✓
Diebstahl aus Kraftfahrzeuganhängern und Wassersportfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) XV)	5.000 Euro
Diebstahl aus Schiffskabinen, Zug- oder Schlafwagenabteilen	D § 4 Nr. 3 b) XV)	✓
Diebstahl von Wäsche, Bekleidung	D § 4 Nr. 3 b) IV)	✓
Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Mährobotern	D § 4 Nr. 3 b) IV)	✓
Diebstahl von eingebrachten Gebäude- oder Grundstücksbestandteilen	D § 4 Nr. 3 b) V)	✓
Diebstahl von Outdoor Spiel- und Sportgeräten	D § 4 Nr. 3 b) VI)	5.000 Euro
Diebstahl von Roll- oder Krankenfahrstühlen, Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeugen	D § 4 Nr. 3 b) II)	✓
Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten	D § 4 Nr. 3 b) III)	✓
Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen	D § 4 Nr. 3 b) VIII)	✓
Diebstahl während medizinischer Betreuung	D § 4 Nr. 3 b) IX)	✓
Diebstahl am Arbeitsplatz	D § 4 Nr. 3 b) X)	5.000 Euro
Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten	D § 4 Nr. 3 b) XI), XII)	1.000 Euro
Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, z. B. Schließfächer	D § 4 Nr. 3 b) XIII)	5.000 Euro
Taschendiebstahl	D § 4 Nr. 3 b) XIV)	1.000 Euro
Trickdiebstahl oder Trickbetrug innerhalb der versicherten Wohnung	D § 4 Nr. 3 b) XVI)	10.000 Euro
Trickdiebstahl oder Trickbetrug außerhalb der versicherten Wohnung	D § 4 Nr. 3 b) XVI)	1.000 Euro
Diebstahl von Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhängern	D § 4 Nr. 3 b) I)	5.000 Euro
Schäden durch Wildtiere	D § 4 Nr. 2 c)	✓
Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch oder Raub	D § 4 Nr. 3 c) III)	10.000 Euro
Betrug durch Phishing* bei Online-Banking und Online-Kundenkonten	D § 4 Nr. 3 c) I)	3.000 Euro
Betrug bei Online-Handel	D § 4 Nr. 3 c) II)	1.000 Euro
Allgefahrendeckung (Unbenannte und unbekannte Gefahren)		
Sachschäden durch unbenannte oder unbekannte Gefahren (Allgefahrendeckung)	D § 7 Nr. 1	✓
Beweislastumkehr im Schadenfall	D § 7 Nr. 1	✓
Allgefahrendeckung Plus, einschließlich Schäden durch Personen oder Tiere	D § 7 Nr. 2	5.000 Euro (SB 150 Euro)

✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Bedingungstext	Carl Rieck Exklusiv
Versicherungsort, Außenversicherung		
Gewerblich genutzte Räume, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind	D § 11 Nr. 1	✓
Wohnungsgrundstück ist Versicherungsort	D § 11 Nr. 5	✓
Einliegerwohnung im Einfamilienhaus	D § 11 Nr. 6	✓
Außenversicherung	D § 13	✓ bis 12 Monate
Bankschließfächer ohne zeitliche Begrenzung	D § 13 Nr. 1 d)	✓
dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sportgeräte z. B. Golfbag, Sattel	D § 13 Nr. 1 c)	✓
Pendlerwohnung bzw. beruflicher Zweitwohnsitz	D § 13 Nr. 4	20.000 Euro (Wertsachen:2.500 Euro)
Unselbständiger Wohnsitz der Kinder bei Ausbildung oder Studium	D § 13 Nr. 2	✓ unbegrenzte Dauer
Gründung eines selbstständigen Hausstandes durch Kinder	D § 13 Nr. 3	40 % VSU bis 12 Monate
Versicherte Kosten		
Kostensersatz über die Versicherungssumme hinaus bis	D § 18 Nr. 3	100 % der VSU
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Kosten für provisorische Maßnahmen	D § 14 Nr.1, 2,3, 4, 5, 6	✓
Dekontaminationskosten	D § 14 Nr. 3	✓
Bewachungskosten bis Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind	D § 14 Nr. 7	✓
Hotelkosten	D § 14 Nr. 9	300 Euro Tagessatz für 2 Jahre
Tierbetreuungskosten	D § 14 Nr. 21	✓
Datenrettungskosten	D § 14 Nr. 18	3.000 Euro
Transport- und Lagerkosten	D § 14 Nr. 8	1 Jahr
Umzugskosten bei Unbewohnbarkeit	D § 14 Nr. 16	✓
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	D § 14 Nr. 30	✓
Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung für erforderliche Haushaltsgeräte	D § 14 Nr. 23	500 Euro
Kran- und Gerüstkosten	D § 14 Nr. 24	500 Euro
Kosten nach Fehlalarm von z. B. Rauchmelder, Einbruchmeldeanlagen	D § 14 Nr. 33	1.000 Euro
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl	D § 14 Nr. 11	✓
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Notfallrettung	D § 14 Nr. 11	✓

✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Bedingungstext	Carl Rieck Exclusiv
Mehrkosten bei schadenbedingtem Medienverlust (Gas, Wasser, Strom)	D § 14 Nr. 14	✓
Rückreisemehrkosten nach Schadenfall	D § 14 Nr. 15	✓ bei Schaden ab 5.000 Euro
Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfracht, Arbeitsstundenzuschläge	D § 14 Nr. 28	250 Euro
Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Öko- Vorsorge)	D § 14 Nr. 13	5 % des Geräteneuwertes
Gebühren bei Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten und behördlichen Papieren	D § 14 Nr. 29	250 Euro
Kosten wegen Telefon- oder PC-Missbrauch nach Einbruch	D § 14 Nr. 17	3.000 Euro
Erholungsurlaub nach einem Schaden von mindestens 25.000 Euro	D § 14 Nr. 34	500 Euro
Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung	D § 14 Nr. 22	1.000 Euro
Kinderbetreuungskosten bei Schadenfall von mindestens 5.000 Euro	D § 14 Nr. 26	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro
Betreuungsmehrkosten pflegebedürftiger Personen bei Schadenfall von mindestens 5.000 Euro	D § 14 Nr. 27	50 Euro Tagessatz bis 1.500 Euro
Koordinationskosten bei erheblichen Schadenfällen ab 5.000 Euro	D § 14 Nr. 25	2.500 Euro
Allkosten-Absicherung Erweiterung benannter Kosten und unbenannter Kosten, die kausal mit dem Schadenfall im Zusammenhang stehen, nach Absprache mit uns	D § 14 Nr. 35	10.000 Euro
Best-Leistungsgarantie	D § 28 Nr. 1	✓
Besitzstandsgarantie	D § 28 Nr. 2	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	D § 29 Nr. 1	✓
Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Arbeitskreis-Garantie)	D § 29 Nr. 2	✓
Innovationsklausel - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch für diesen Vertrag	D § 29 Nr. 3	✓
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung bei Schadenfällen bis	D § 18 Nr. 4 b) III)	5.000 Euro
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung bis zur Versicherungssumme bzw. pauschalen Höchstentschädigungsleistung	D § 18 Nr. 4 b) I)	richtige Ermittlung der Wohnfläche
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung bei Umzug in größere Wohnung	D § 18 Nr. 4 b) II)	bis 12 Monate nach Umzug

C. Kundeninformation

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit versicherten Schäden an Ihrem privaten Haushalt stehen.

1. Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen.
- ✓ Versichert sind auch Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- ✓ Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt wurden.
- ✓ Wertsachen, wie zum Beispiel, Sparbücher und Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin; Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände.

Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst zum Beispiel auch folgende Kosten:

- ✓ Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall (Aufräumungskosten);
- ✓ Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

Versicherte Gefahren Versichert sind Schäden durch:

- ✓ Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser und Naturgefahren; soweit vereinbart, auch Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementarschäden I+II).

Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein.

2. Was ist nicht versichert?

- x Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch wäre. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen, wie zum Beispiel:
- x Schäden durch Krieg;
- x vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

3. Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für Wertsachen, ist die Entschädigung auf den mit Ihrem Antrag vereinbarten Betrag begrenzt.
- ! Es gelten für bestimmte Wertsachen (z.B. Bargeld, Münzen, Sparbücher und Schmuck) weitere Entschädigungsgrenzen. Sie können diese aus Abschnitt D § 19 Nr. 3 entnehmen.
- ! Weitere Naturgefahren (Weitere Elementarschäden), wie z.B. Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, sind nur versichert, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Des Weiteren ist dann hierfür ein obligatorischer Selbstbehalt von 1.000 Euro für Erdbeben, Überschwemmung und Rückstau, sowie 250 Euro für die übrigen Elementargefahren vereinbart, den Sie selbst tragen müssen.
- ! Bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden kann ggf. - je nach Höhe des Grades Ihres Mitverschuldens - ein Abzug vom Entschädigungsbetrag erforderlich werden.
- ! Angaben zu weiteren Einschränkungen können aus Ihrem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein bzw. der Produktbeschreibung zur Hausratversicherung entnommen werden.

4. Wo bin ich versichert ?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
- ✓ Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als der mit Ihrem Antrag vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend.

5. Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zum Versicherungsbeginn anzuzeigen haben, kann eine Vertragsanpassung erforderlich werden, wie z.B. bei Umzug, Angaben über die Wohnfläche oder veränderte Bauweise Ihrer neuen Wohnung.
- Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Wohnung mehr als 12 Monaten unbewohnt ist, da in diesen Fällen das Risiko eines Einbruchs deutlich ansteigt.
- Ist der Eintritt eines Schadens unvermeidlich, versuchen Sie bitte diesen so gering wie möglich zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
Den Schaden melden Sie uns bitte unverzüglich. Bei einem Einbruch oder bei einem Raub ist zusätzlich unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

6. Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Der Beitrag ist in der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) zu zahlen.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

7. Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig zahlen.

Den vereinbarten Vertragsablauf entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein.
Die Hausratversicherung verlängert sich nach diesem Zeitraum automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr).

8. Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen.
Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in manchen Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Sie können den Vertrag ebenfalls kündigen, wenn wir aufgrund einer Anpassungsklausel eine Beitragserhöhung vornehmen, ohne dass sich der Versicherungsschutz entsprechend ändert.

9. Was gilt für das Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform* widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform* erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246a § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH
Sachsenfeld 4, 20097 Hamburg
Fax: (+49) 40 28442 173
E-Mail: info@carl-rieck.de

10. Welche Folgen hat ein Widerruf Ihrer Vertragserklärung?

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsweise um 1/360, bei halbjährlicher Zahlungsweise um 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsweise um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrages gemäß Zahlungsweise pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

11. Welche Besonderheiten gelten für das Widerrufsrecht?

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie das Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie eine Vertragserklärung im Rahmen eines Ersatzvertrages, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag unverändert weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

12. Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt F § 16 (Seite 57) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt D § 29 Nr. 3 (Seite 45) und aufgrund Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 17 (Seite 57) weisen wir Sie hin.

13. Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt F § 15 (Seite 57) weisen wir Sie hin.

14. Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten*, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

15. Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

17. An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie sich direkt mit uns in Verbindung setzen:

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH
Sachsenfeld 4
20097 Hamburg
E-Mail: Info@carl-riek.de
Internet: www.carl-riek.info
Telefon: (+49) 40 28442 - 0
Fax: (+49) 40 28442 -173

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Was gilt grundsätzlich für Ihren Versicherungsschutz?

Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach den nachfolgenden Versicherungsbedingungen

Tarif Carl Rieck exklusiv

Die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen

- von Sachschäden an Ihrem Hausrat oder
- durch Abhandenkommen Ihres Hausrats

Versichert sind Schäden durch die in diesen Verbraucherinformationen zusammengefassten Gefahren. Der Umfang der versicherten Gefahren ergibt sich aus dem mit Ihnen hier vereinbarten Tarif.

In Abhängigkeit Ihrer individuellen Risikosituation haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erweitern, z. B. um

- weitere Naturgefahren (Elementargefahren), wie z. B. Überschwemmung und Erdbeben
- unbenannte Gefahren (z. B. Weltraumschrott oder Steinschlag sowie durch Mensch oder Tier).

Die Erweiterungsmöglichkeiten haben wir für Sie in Abschnitt E (Seite 48) aufgeführt.

Die aufgeführten Obliegenheiten* und Ausschlüsse gelten insgesamt für den mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutz einschließlich aller von Ihnen gewählten optionalen Erweiterungen.

Wird der Hausrat zerstört, beschädigt oder kommt er abhanden, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen.

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert* entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis bzw. der sogenannte „gemeine Wert“.

- Wir leisten im Schadenfall insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Liegt ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht. Somit dient diese Art der Versicherung bis zum Betrag der Höchstentschädigungsleistung der Vorbeugung einer Unterversicherung. Eine Vorsorgeversicherungssumme ist daher nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die mit uns vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, rechnen wir bis zum Betrag der Höchstentschädigungsleistung keine Unterversicherung an.

Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie diese Änderung rechtzeitig in Textform* angezeigt haben. Als rechtzeitig gilt, wenn die Anzeige innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt.

Maßgeblich für die Höhe des Beitrags ist die Wohnfläche der versicherten Wohnung.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein versichertes Schadenereignis entstehen. Welche Kosten das sind, und in welchem Umfang eine Kostenübernahme erfolgt, ist in Abhängigkeit des vereinbarten Tarifs in Abschnitt D § 14 (Seite 30) geregelt.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibtes?

Um zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar und bezahlbar bleibt, ist es erforderlich Ausschlüsse vom Versicherungsschutz in diesen Verbraucherinformationen zu nennen. Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Sie finden diese hier als generelle Ausschlüsse oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen in diesen Verbraucherinformationen.

Generelle Ausschlüsse gelten für den gesamten von Ihnen gewählten Versicherungsumfang, also auch für die von Ihnen gewünschten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt E (Seite 48).

Generell besteht ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen kein Versicherungsschutz für Schäden

1. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
2. durch Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Schäden, die durch

- innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen
- unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer

eintreten, sind mitversichert.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär* zu einem möglichen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer oder andere mit Ihnen im versicherten Haushalt lebende Personen verursacht haben.

3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden sind oder verwendet werden (z. B. in Feuermeldern) sind versichert. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Die Erweiterung gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4. die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen, gleiches gilt für Ihre Repräsentanten* bzw. den Repräsentanten* mitversicherter Personen
5. durch Grundwasser
6. durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen
7. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen
8. an versicherten Sachen, solange die Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, noch nicht bezugsfertig* sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind
9. die in diesen Verbraucherinformationen zwar benannt sind, jedoch im Leistungsumfang des von Ihnen gewählten und mit uns vereinbarten Tarifs nicht enthalten sind
10. die gemäß Abschnitt E (Seite 49) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs möglich sind, jedoch mit Ihnen im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht vereinbart sind.

§ 3 Welche Feuergefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Brand, Nutzfeuer oder Nutzwärme, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden

a) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

b) Nutzfeuer- oder Nutzwärme

Nutzfeuer- oder Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Hierzu zählen z. B. Grill-, Lager-, Kamin- und Schwedenfeuer, aber auch Backöfen, Herde und Bügeleisen.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höpchstentschädigungsleistung.

Schäden an versicherter Wäsche, z. B. wenn diese in Trocknern, beim Bügeln oder während eines Waschvorgangs in einer Waschmaschine sind, sind nur versichert, wenn die Wäsche als Folge eines technischen oder mechanischen Defekts in Brand gerät, versengt oder verschmort wird.

c) Rauch- und Ruß

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung (z. B. wegen Verschmutzung oder Verunreinigung) der versicherten Sachen durch Rauch. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rauch plötzlich austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höchstentschädigungsleistung

d) Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle gebrannt hat.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höchstentschädigungsleistung

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen bzw. Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts bzw. in dessen näheren Umkreis der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3. Überspannung durch Blitz, Stromschäden

a) Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

b) Stromschäden

Ein Stromschaden ist ein Schaden, der infolge unvorhersehbarer

- Unterbrechung der Energiezufuhr (z. B. Stromausfall oder Kurzschluss) im öffentlichen Netz oder
- Stromschwankungen im öffentlichen Netz

an zum versicherten Hausrat gehörenden Geräten entsteht. Die Störung bzw. Unterbrechung der Energieversorgung im Bereich des öffentlichen Netzes ist von Ihrem Energieversorger bzw. dem zuständigen Leitungsbetreiber des öffentlichen Netzes in Textform* zu bestätigen.

Ein Stromschaden liegt nicht vor, soweit dieser durch die gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß eines zum versicherten Hausrat gehörenden Gerätes entsteht.

Stromschäden an Geräten und Anlagen des versicherten Hausrates entschädigen wir bis zur Höchstentschädigungsleistung

Schäden an Lebensmitteln, die aufgrund von Stromschäden an Gefrier- oder Tiefkühlanlagen entstehen, entschädigen wir bis zur Höchstentschädigungsleistung.

4. Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Eine Detonation, Deflagration als auch eine Verpuffung stellen eine besondere Form der Explosion dar und sind ebenfalls mitversichert, soweit diese auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen.

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sogenannte Blindgängerschäden).

Auch wenn keine Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen, bis zu den folgenden Beträgen subsidiär* mitversichert: Versichert bis zur Höchstenstschädigungsgrenze.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen
- Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Fahrzeuge

a) Schäden durch Luftfahrzeuge

- I) Versichert ist der Anprall, Aufprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall, Aufprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- II) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle ist versichert, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
Dies gilt auch für Schäden durch die Druckwelle eines Hubschraubers, ohne dass hierfür das Durchbrechen der Schallgrenze erforderlich ist.
- III) Ein Schaden aufgrund der Sogwirkung eines Luftfahrzeugs ist mitversichert.
- IV) Anprall, Aufprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z. B. Raumschiffe, Raketen, Satelliten). Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Schäden durch Land- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall oder Aufprall eines Land- oder Wasserfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Aufprall seiner Teile oder seiner Ladung.

Landfahrzeuge sind z. B. auch Straßen- oder Schienenfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Für den Anprall oder Aufprall von Land- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen geführt oder gehalten werden.

c) Schäden durch Transportmittelunfall

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraft- oder Schienenfahrzeuges, mit welchem diese Sachen befördert wurden.

Reifenpannen, Betriebsschäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeuges selbst.

Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

Schäden an versicherten Sachen, die während eines Umzuges entstehen, der durch eine eingetragene Möbelspedition durchgeführt wird, sind ebenfalls versicherte Transportmittelunfälle. In diesen Fällen entschädigen wir die nachgewiesene Differenz aus der Entschädigungsleistung der Verkehrshaftungsversicherung des Möbelspediteurs oder / und einer bestehenden Umzugs- bzw. Transportversicherung zur Höhe des Neuwertes* der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen (subsidiäre* Entschädigung).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

§ 4 Welche Einbruchdiebstahl- / Vandalismus- / Raubgefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse, zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

c) Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

I) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

II) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei wurde der Diebstahl des Schlüssels weder durch Sie noch durch einen Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

f) Unberechtigtes Eindringen über nicht versicherte Räume

Dies liegt vor, wenn der Dieb in einen nicht versicherten Raum gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 a), c) oder e) (Seite 14 u. 15) einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

2. Vandalismus, Schäden durch Wildtiere

a) Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes unberechtigt eindringt gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 a) oder Abschnitt D § 4 Nr. 1 e) (Seite 14 u. 15) und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (z. B. durch Graffiti).

Vandalismus nach einem Einbruch liegt auch vor, wenn der Täter sich in einen Raum unberechtigt einschleicht oder dort verborgen hält gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 1 c) (Seite 15)

b) Erweiterung für Vandalismus

Vandalismus liegt auch vor, wenn der Täter ohne die Voraussetzungen nach Abschnitt D § 4 Nr. 2 a) (Seite 15) versicherte Sachen am Versicherungsort vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

c) Erweiterung für Schäden durch Wildtiere

Eine versicherte Gefahr liegt vor, wenn Wildtiere, die nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) als Schalenwild oder Federwild klassifiziert sind (z. B. Schwarz-, Rot- oder Damwild, Fasane) sowie Waschbären versicherte Sachen am Versicherungsort zerstören oder beschädigen. Nicht hierunter fallen Schäden an den über diese Hausratversicherung versicherten Haus- oder Heimtieren.

Im Versicherungsfall ist die zuständige Stelle (z. B. Revierförsterei) über den Schadenfall in Textform* zu informieren.

3. Raub, Diebstahl oder Betrug

a) Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

I) Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden, wie z. B. bei einem (einfachen) Diebstahl oder Trickdiebstahl.

II) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Täter Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden.

Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

III) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person werden versicherte Sachen

- a) weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Wir leisten Entschädigung bis zur Höchstenleistung

- b) überraschend durch plötzliches Entreißen weggenommen, ohne dass Sie im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehens ablaufeskörperlich dazu in der Lage waren, einen entsprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen

Wir leisten Entschädigung bis 1.000 Euro

- c) durch vorheriges unbemerktes Aufscheiden von Hosen- oder Jackentaschen oder durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche weggenommen.

Wir leisten Entschädigung bis 1.000 Euro

IV) räuberische Erpressung

Unabhängig vom Versicherungsort geben Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person

- versicherte Sachen
- persönlichen Identifikationsnummern (PIN)
- Passwörter
- Zugangscodes

heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einen Dritten* eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit einem empfindlichen Übel droht. Eine räuberische Erpressung liegt insbesondere dann vor, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe durch den Dritten* erpresst wurde.

Die Entschädigung übernehmen wir für versicherte Sachen je versicherten Schadenfall subsidiär* bis zur Höchstenleistung.

Für Schäden infolge der durch räuberische Erpressung erfolgten Herausgabe von persönlichen Identifikationsnummern (PIN), Passwörtern oder Zugangscodes gilt ein Sublimit* in Höhe von 10.000 Euro

b) Diebstahl

Eine Entschädigung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von versichertem Hausrat infolge einer widerrechtlichen Entwendung (Diebstahl, einfacher Diebstahl) wird ausschließlich in folgenden Fällen geleistet:

I) Diebstahl von Fahrrädern

a) versicherte Sachen

Versichert sind die Fahrräder von Ihnen und den mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind weder versicherungspflichtige, noch zulassungspflichtige

- Pedelecs
- Elektrofahrräder
- Fahrradanhänger

Ebenfalls versichert sind das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile.

Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- oder / und metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion eines Fahrrades gehörende Teile sind:

- Sattel
- Sattelstützen
- Vorder- oder / und Hinterräder
- Stützräder
- Lenker
- Lampen
- Gepäckträger
- Schutzbleche

- Pedale
- Bremsen
- Batterien und Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern

b) Versicherte Gefahren

Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl

von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen, auch wenn diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden.

Batterien oder Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern sind jedoch hiervon abweichend nur versichert, soweit sie zusammen mit dem versicherten Pedelec bzw. Elektrofahrrad gestohlen werden.

c) Leistungsumfang

1) Entschädigungsleistung

Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für ein neues Fahrrad bzw. neues Fahrradteil gleicher Art und Güte (Neuwert*), maximal jedoch bis zur vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme. Dass zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrades jedoch über die Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme hinaus entschädigt.

Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers)

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Soweit die fest mit dem Fahrrad verbundene Teile gestohlen werden, ohne dass das versicherte Fahrrad selbst ebenfalls gestohlen wird, leisten wir im Rahmen der vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme insgesamt bis zu einem Betrag von 150 Euro (Sublimit*) je Schadenfall.

2) versicherte Kosten

Wird das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung gestohlen, übernehmen wir die notwendigen Rückfahrtkosten die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall.

3) Geltungsbereich

Die Regelungen zur Außenversicherung gelten entsprechend.

d) Obliegenheiten*

Es sind von Ihnen folgende Obliegenheiten* einzuhalten:

- 1) Sie müssen das Fahrrad durch ein verkehrsübliches eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind, z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“ gelten nicht als eigenständige Schlösser.
Die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl ist ebenfalls gegeben, wenn das ansonsten nicht zusätzliche gesicherte Fahrrad
 - in einem an Fahrzeugen oder deren Anhängern angebrachten Fahrradträger durch abgeschlossenen Rahmenhalter gesichert ist
 - sich in einem verschlossenen Fahrzeug
 - sich in einem allseits fest umschlossenen und verschlossenen Anhänger befindet
 - sich in einer verschlossenen Fahrradgarage oder vergleichbaren Behältnissen befindet, die ausschließlich durch Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden
- 2) Sie haben geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- 3) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.
- 4) Sie müssen uns den Diebstahl unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus haben Sie uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. die Fahrradteile nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder her- beigeschafft wurden.

Verletzt Sie einer dieser Obliegenheiten*, können wir gemäß Abschnitt F § 12 (Seite 56) leistungsfrei sein.

e) Ausschlüsse

Ergänzend zu den generellen Ausschlüssen der Hausratversicherung besteht kein Versicherungsschutz für

- Eigenbauten
- Hochräder oder Spaßfahräder (z. B. Freabikes, oder Jahrmarktsfahräder)
- lose mit dem Fahrrad verbundene Fahrradteile und Zubehör. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder / und Klettverschlüsse oder / und Kabelbinder mit dem Fahrrad verbunden sind.
- Batterien oder Akkumulatoren, soweit diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden
- elektronische Fahrradteile, z. B. ein Fahrradnavigationsgerät
- Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen

II) Einfacher Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Rollstühlen, selbstfahrenden Krankenfahrstühlen, Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeugen

Versichert ist der einfache Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen

- Rollstühlen oder selbstfahrenden Krankenfahrstühlen
- Kinderfahrzeugen (z. B. Tretrollern, Laufrädern, Kettcars) ohne Motor
- Modell- oder Spielfahrzeugen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung der mit diesen Fahrzeugen verbundenen und deren regelmäßigem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Anhängern), sofern sie zusammen mit den Fahrzeugen entwendet werden. Versicherte Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeuge die jeweils mit oder ohne Motor betrieben werden, sind nur auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gegen einfachen Diebstahl versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

Fahrräder aller Art einschließlich Kinderfahrrädern, E-Bikes und Pedelecs, sowie Fahrradanhängern und –zubehör sind im Rahmen dieser Bestimmungen nicht gegen Diebstahl oder einfachen Diebstahl versichert. Damit wir eine Entschädigung leisten können, benötigen wir von Ihnen im Schadenfall Unterlagen aus denen wir den Hersteller, den Typ, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmennummer oder sonstige Identifikationsnummern oder –kennzeichen des entwendeten Gegenstands entnehmen können. Ist dies nicht möglich, können Sie diese Merkmale auch anderweitig nachweisen

III) Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen (z. B. Rollatoren, Gehstöcken) und Stützapparaten (z. B. Orthesen) ist versichert. Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenen und deren regelmäßigem Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit den Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten entwendet wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

IV) Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche

Der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche ist versichert, soweit diese Gegenstände vom Versicherungsort entwendet werden.

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenen und deren regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit den Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder der Wäsche entwendet wird.

Zu den Gartengeräten gehören insbesondere auch (Aufsitz-) Rasenmäher, Gartenmäroboter oder Poolreinigungsroboter.

Zum Garteninventar gehören insbesondere auch Grills, mobiles Schwimmbadzubehör, Spaß-Pools, Planschbecken oder mobile Heizstrahler.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

V) Widerrechtliche Entwendung von Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder -zubehör

Der Diebstahl oder einfache Diebstahl von Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehör ist versichert, soweit diese Gegenstände

- außerhalb der versicherten Wohnung und
- mit dem Gebäude oder dem Grundstück des Versicherungsortes fest verbunden sind und
- Sie die Gefahr für diese Gegenstände tragen und
- ausschließlich dem Nutzen der versicherten Wohnung bzw. des versicherten Hausrates dienen

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenes und deren regelmäßigem Gebrauch dienendes Zubehör, sofern dieses zusammen mit dem versicherten Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehör entwendet wird.

Zu den Gebäude- und Grundstücksbestandteilen oder Gebäude- und Grundstückszubehören gehören insbesondere auch fest installierte

- Gartenskulpturen
- Gartenbeleuchtungen
- Grillanlagen
- Schwimmbadzubehöre
- Markisen
- Antennenanlagen
- Überwachungsanlagen (technische, optische, akustische Anlagen)

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer bestehenden Gebäudeversicherung, je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl oder einfachem Diebstahl von Pflanzen aller Art sowie Pflanztöpfen oder Pflanzgefäßen aller Art.

VI) Widerrechtliche Entwendung von Outdoor-Spiel- oder Sportgeräten oder -gerüsten

Der Diebstahl oder einfache Diebstahl von Outdoor-Spiel- oder Sportgeräten oder -gerüsten ist versichert, soweit diese Geräte oder Gerüste sich am Versicherungsort befinden.

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Gegenständen verbundener und deren regelmäßigem Gebrauch dienender Sachen, sofern sie zusammen mit den Gegenständen entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu 5.000 Euro

VII) Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten

Der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten ist versichert, soweit diese

- weder gewerblichen, noch landwirtschaftlichen Zwecken bzw. Tierhaltung dienen und
- vom Versicherungsort entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

VIII) Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder -mangeln aus Gemeinschaftsräumen

Der einfache Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder -mangeln aus Gemeinschaftsräumen ist versichert, soweit

- sich die Gemeinschaftsräume am Versicherungsort befinden und
- die Geräte ausschließlich dem Haushalt der versicherten Wohnung dienen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

IX) Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen während einer medizinischen Betreuung

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen während einer stationären Heilmaßnahme von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist versichert.

Der Diebstahl von Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen ist nur versichert, sofern sich diese in einem geschlossenen Behältnis (z. B. Schrank oder Nachttisch) im Krankenzimmer befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

X) Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz ist versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) gelten besondere Regelungen, die nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt sind.

Die Entschädigung übernehmen wir bis zu folgenden Beträgen:

5.000 Euro insgesamt, innerhalb der Grenze Wertsachen und elektronischen Geräten einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 500 Euro.

XI) Einfacher Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen

Der einfache Diebstahl von Bekleidung ist bei einer Veranstaltung versichert, die von allgemeinbildenden oder vergleichbaren privaten Schulen organisiert werden (z. B. Schulfest, Klassenausflug).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro.

Der Versicherungsschutz gilt nicht während des Unterrichts.

XII) Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder –kabinen von Sportstätten

Der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder –kabinen von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Fußballplätzen, Freibäder, Fitnessstudios) ist für die Dauer der sportlichen Aktivität versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro

XIII) Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Der Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden ist versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) gelten nachfolgend besondere Regelungen:

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer bestehenden Schließfachversicherung je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Bis 5.000 Euro insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 500 Euro

XIV) Taschendiebstahl

Taschendiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine Hand-, Schulter-, Umhänge-, Brief- und ähnliche Tasche (auch Geldbörsen), die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person jeweils unmittelbar am Körper tragen, durch Entreissen, einschließlich der versicherten Sachen als Inhalt, entwendet wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro

Sowohl Sie als auch wir können diese Leistung jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

XV) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen von verschlossenen Fahrzeugen

Der Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen der nachfolgend benannten verschlossenen Fahrzeuge Fahrzeugbereiche bzw. Fahrzeugteile ist ohne Tageszeitbegrenzung innerhalb Europas* versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese von außen nicht sichtbar im Fahrzeug untergebracht sind. Ob und in welcher Höhe Versicherungsschutz besteht, ist nachfolgend dargestellt.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

- 1) Diebstahl nach Aufbruch von Kraftfahrzeugen bis zur Höchstsenschädigungsleistung; Wertsachen ohne Bargeld bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert
- 2) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Kraftfahrzeug-Anhängern, Kraftfahrzeug-Dachboxen oder Motorradkoffern bis 5.000 Euro insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör und Wertsachen ohne Bargeld insgesamt bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert
- 3) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Wassersportfahrzeugen
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Innenraum des Wassersportfahrzeuges (z. B. Kajüte, Backskiste) mindestens durch ein Schloss mit Schließzylinder verschlossen ist und das Wassersportfahrzeug fest umschlossen ist. Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
Bis 5.000 Euro insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör und Wertsachen ohne Bargeld insgesamt bis 1.500 Euro; Bargeld ist nicht versichert
- 4) Diebstahl nach Aufbruch von Schiffskabinen, Zug- oder Schlafwagenabteilen
Der Diebstahl versicherter Sachen nach Aufbrechen von Schiffskabinen in Passagierschiffen, Zug- oder Schlafwagenabteilen ist im Rahmen der Regelungen zur Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 (Seite 29) versichert.

Bis zur Höchstentschädigungsleistung, Wertsachen sind gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 b) (ab Seite 39) mitversichert.

XVI) Trickdiebstahl oder Trickbetrug

Trickdiebstahl oder Trickbetrug im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

- einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z. B. Spendensammler-Trick) oder
- unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z. B. Enkeltrick) oder
- einer Befugnis zum Betreten (z. B. Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

- von besonderem Geschick oder
- durch einen sonstigen Trick oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu folgenden Beträgen:

- innerhalb der versicherten Wohnung bis 10.000 Euro
- außerhalb der versicherten Wohnung bis 1.000 Euro

c) Betrug, Kartenmissbrauch

Eine Entschädigung für Vermögensschäden aufgrund Betrug oder Kartenmissbrauchs wird ausschließlich in folgenden Fällen geleistet:

I) Online-Betrug durch Phishing*

Im Falle eines Daten- oder Identitätsmissbrauchs* durch einen Dritten* infolge von Phishing* erbringen wir folgende Leistungen:

Ersatz des entstandenen Vermögensschadens bei unbefugter Verwendung:

- 1) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet
- 2) eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTunes, Sony Playstation Network). In diesem Fall erstatten wir die gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geltend gemachten kaufvertraglichen Ansprüche.
- 3) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlsysteme).

Wir leisten insoweit, als Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstleister ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht (subsidiär*).

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops, portable PCs oder Mobil-Telefone durchführen.

Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing*-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie die aktuell üblichen Sicherheitsstandards (z. B. Passwort-schutz) verwenden und Sie Ihren Computer, den Sie nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch das kontoführende Kreditinstitut je versichertem Schadenfall bis zu 3.000 Euro

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming* oder Skimming*)
- resultierende Folgeschäden aus der widerrechtlichen Abbuchung bzw. Überweisung (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank)

II) Betrug bei Online-Handel

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person bewegliche Sachen zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet erworben und vollständig bezahlt haben und

- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird
- die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht oder
- die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittsrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet veräußert und nach vollständiger Zahlung an den Käufer übergeben haben, und

- der Käufer Sie über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten* für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten*, dessen Identität oder Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
- der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Wir leisten Entschädigung, nur wenn

- der Dritte* als Käufer oder Verkäufer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb Europas* hat und die geschädigte versicherte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. wegen Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt oder Mängelhaftung) ausgeübt hat, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist und
- der Kauf oder Verkauf nicht über das Darknet* erfolgte

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch ein Online-Bezahl-Anbieter je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro

Nicht versichert sind Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), (Reise-) Schecks, alle sonstigen Wertpapiere und Zahlungsmittel
- Gutscheinen und Eintrittskarten
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Industriegütern
- Dienstleistungen und Versorgungsverträgen (z. B. Gas, Strom, Telefon, Internetprovider)
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können
- Rechten, Downloads, (Software-) Lizenzen auch wenn diese jeweils in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Immobilien und Grundstücken
- Lebensmitteln und andere verderblichen Waren
- Medikamenten
- Pflanzen oder Tieren
- Kapital- oder Spekulationsgeschäften, Wetten

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder Sanktionen verstoßen oder nichtig sind.

Entgangener Gewinn, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Betrug sind nicht versichert.

Sowohl Sie als auch wir können diese Leistung jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

III) Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines versicherten Schadenfalls abhandengekommen sind, sind versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär* z. B. zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut je versichertem Schadenfall bis 10.000 Euro

§ 5 Welche Leitungswassergefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse, zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden
- Bruchschäden

2. Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen
- c) aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen
- d) Sprinkler-, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen
- e) Wasserbetten oder Aquarien
- f) Terrarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen
- g) aus im Gebäude liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren
- h) aus Zisternen oder fest installierten Regenwassernutzungsanlagen
- i) Schwimmbecken auf dem versicherten Grundstück, die nicht mit dem Rohrsystem des Gebäudes in dem sich die versicherte Wohnung befindet, fest verbunden sind

Als Leitungswasser gelten auch flüssige oder gasförmige Stoffe (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf, soweit diese ebenfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind.

3. Bruchschäden

Soweit die folgenden Röhre oder / und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden subsidiär* zu einer Gebäudeversicherung versichert:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - I) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - II) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - III) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 - IV) der Gas- oder Ölversorgung, des Lüftungssystems, jeweils sofern Sie die Gefahr tragen

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind

- b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - I) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen
 - II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- c) sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - I) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen
 - II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 500 Euro

- d) Plansch und Reinigungswasser

Die Entschädigung für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu 5.000 Euro

Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst

Im Rahmen der Entschädigungsgrenzen leisten wir insgesamt für die Kosten der Ersatzbeschaffung, den erforderlichen Arbeiten zum Austausch des beschädigten Gegenstandes, für Wegegeelder, Lohn- und Frachtzuschläge.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Bruch- und Frostbruchschäden an bereits defekten Installationen.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Schwamm, damit ist jede Art von Hausfäulepilzen gemeint
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau
- c) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- d) durch Bedienung, Wartung oder Umbau von Wasserlöscher-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen oder aufgrund Öffnens dieser Anlagen im Brandfall
- e) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
- f) an dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 6 Welche Naturgefahren sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch mindestens eine der Naturgefahren

- Sturm oder
- Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

Abweichend besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Luftbewegungen (z. B. Böen, starker Wind) an versicherten Sachen, ohne dass eine Mindestwindstärke erreicht sein muss.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm- oder / und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden

- a) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- c) an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind eigene Antennenanlagen und Markisen die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden am Versicherungsort befinden.

Die Entschädigung für versicherte Sturm- und Hagelereignisse übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

§ 7 Welche unbenannten oder unbekanntem Gefahren (Allgefahrendeckung) sind versichert?

1. Allgefahrendeckung

Umfang

Die versicherten Sachen sind über den Leistungsumfang gemäß

- Abschnitt D § 3 („Welche Feuergefahren sind versichert?“; Seite 12)
- Abschnitt D § 4 („Welche besonderen Ereignisse sind versichert?“; Seite 14)
- Abschnitt D § 5 („Welche Leitungswassergefahren sind versichert?“; Seite 23)
- Abschnitt D § 6 („Welche Naturgefahren sind versichert?“; Seite 24)

hinaus gegen unvorhersehbare Zerstörung, Beschädigung (Sachschaden) oder infolgedessen das Abhandenkommen durch Ursachen aller Art (Allgefahrendeckung) versichert.

Naturgefahren sind abweichend von Abschnitt D § 13 Nr. 7 (Seite 30) auch außerhalb von Gebäuden versichert.

Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene sowie unbenannte Gefahren versichert, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.

Beispielsweise besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch

- einfachen Diebstahl versicherter Sachen in der versicherten Wohnung
- Selbstentzündung
- Kabelbrand, ohne dass es zu einem Brand im Sinne der Bedingungen kommt
- Überdruck in Flüssigkeiten
- Löschschaum, ohne dass ein Feuer gegeben ist
- Niederschlagswasser, das sich an oder auf versicherten Hausratgegenständen ansammelt und diese durch das Gewicht oder Druck beschädigt (z. B. Sonnensegel, Gartenpavillions)
- Steinschlag oder Sandsturm
- Einschlag von Himmelskörpern (z. B. Asteroiden, Meteoriten)
- von Lawinen verursachte Luftbewegungen oder Druckwellen
- Dachlawinen (Schnee- oder Eismassen, die von Gebäuden abrutschen)
- bestimmungswidrig eindringendes Regenwasser
- Eisregen
- Bewegungen des Erdreiches durch Dehnen und Zusammenziehen von Bodenschichten

Grundsätzlich sind Sie im Schadenfall für den Eintritt und den Umfang des Schadens uns gegenüber beweispflichtig. Mit der Allgefahrendeckung ist eine Beweislastumkehr vereinbart. Das heißt, ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall liegt vor, sofern wir Ihnen nicht anhand unserer Versicherungsbedingungen einen Ausschluss nachweisen können, der uns zur Leistungsfreiheit bzw. -kürzung berechtigt. Die Beweislastumkehr gilt nur für Schäden die im Rahmen der Allgefahrendeckung versichert sind.

Die Entschädigung wird je versichertem Schadenfall insgesamt bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) einzelner Positionen (z. B. Wertsachen, Außenversicherung) erbracht. Soweit diese nicht benannt sind, leisten wir bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

Bei Schäden an

- Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, Monitoren, Druckern, Scannern)
- Unterhaltungselektronik (beispielsweise Fernsehern, Beamern, Audiogeräten)
- Messtechnik und optische Geräte (z. B. Waagen, Lasern, Kameras, Videogeräten) sind wir berechtigt die Entschädigung als Naturalersatz zu leisten.

Naturalersatz bedeutet, dass Sie im Leistungsfall durch einen von uns beauftragten Dienstleister ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät erhalten. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter und technischen Zustands mit Ihrem Gerät vergleichbar ist. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten. Sofern Sie bislang einen höheren Garantieanspruch hatten, übernehmen wir diesen entsprechend. Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung zum Neuwert*.

Mit der Allgefahrendeckung erfolgt keine Erweiterung der Leistungen der im Rahmen dieser Bedingungen bekannten versicherten oder versicherbaren Gefahren. Vereinbarte Selbstbehalte und Sublimits* der bekannten Gefahren und optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (ab Seite 48) werden durch die Allgefahrendeckung nicht erweitert bzw. aufgehoben. Es erfolgt keine Erweiterung versicherter Sachen, des Geltungsbereiches oder der versicherten Kostenpositionen.

Ausschlüsse

Neben den generellen Ausschlüssen gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12) besteht kein Versicherungsschutz für verursachte Schäden durch

- I) technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte
- II) Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen oder bestimmungswidrigen Gebrauchs der versicherten Sachen (normale Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Selbstverderb)
- III) allmähliche Einwirkung von z. B. Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht, Strahlen oder Chemikalien
- IV) fehlerhafte bzw. mangelhafte Konstruktion, Planung, Programmierung, Herstellung, Bauausführung, Wartung oder Instandhaltung versicherter Sachen
- V) Baumaßnahmen auf dem versicherten Grundstück
- VI) durch Bedienung, Bearbeitung, Verarbeitung, Reinigung, Reparatur, Wartung oder übermäßige Beanspruchung versicherter Sachen
- VII) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache
- VIII) einfachen Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung, Verlieren, Unterschlagen, Veruntreuen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens versicherter Sachen
- IX) Tsunami oder Sturmflut
- X) Erweiterte Naturgefahren (Elementargefahren), z. B. Erdbeben, Überschwemmung
- XI) Gefahren die zum Glasbruch führen
- XII) Tiere aller Art (z. B. Vögel, Nagetiere, Insekten, Schädlinge, Wildtiere),
- XIII) Haus- und Heimtiere
- XIV) Personen
- XV) Gebrauch

Außerhalb des Versicherungsortes sind Schäden an folgenden Sachen ausgeschlossen:

- Fahrrädern, Pedelecs oder Elektrofahrrädern und Fahrradanhängern
- Modell- und Spielfahrzeugen, Go-Karts
- Kraftfahrzeugen
- Anhängern
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchbooten einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
- Fall- und Gleitschirmen, Flugdrachen und ferngelenkten Flugmodellen
- Sportgeräten
- Musikinstrumenten
- Wertsachen

Generell ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an

- Seh- und Hörhilfen
- Tieren (dies gilt auch für versicherte Haus- und Heimtiere), versichert sind jedoch Schäden an versicherten Haus- und Heimtieren durch auf Tötung, Vergiftung oder Verletzung ausgerichtete Köder
- elektronischen Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Programmen

2. Allgefahrendeckung Plus

Ergänzend zum Leistungsumfang der Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 25) gilt:

- Wir leisten für Sachschäden die unmittelbar durch im Haushalt behördlich gemeldete Personen oder im Haushalt lebende Haus- und Heimtiere am Versicherungsort an versicherten Sachen verursacht werden.
- Eine Ersatzleistung erbringen wir bis 5.000 Euro. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst. Es entfallen die Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 b) XIII), XIV) und XV) (Seite 26).

Alle weiteren Leistungsvoraussetzungen und -ausschlüsse der Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 25) und den generellen Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12), insbesondere der Ausschluss von Schäden durch vorsätzliche Handlungen, bleiben bestehen.

Sowohl Sie als auch wir können die Allgefahrendeckung Plus jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 (Seite 29) versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 9 Was gehört zum Hausrat?

1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt D § 19 (Seite 39).
3. Ferner gehören zum Hausrat
 - a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten)
Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen
 - b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
 - c) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die jeweils ausschließlich der versicherten Wohnung dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
 - d) technische, optische und akustische Anlagen, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Eine Entschädigung erbringen wir subsidiär* z. B. soweit eine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung nicht erlangt werden kann.
 - e) nicht versicherungspflichtige
 - selbstfahrende Krankenfahrstühle
 - Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter
 - Go-Karts
 - Modell- und Spielfahrzeuge
 - sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Fahrräder, Pedelecs oder Elektrofahrräder und Fahrradanhänger
 - Anhänger
 - f) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
 - g) Fall- und Gleitschirme, Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle bis 5 Kilogramm Startmasse
 - h) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen als Versicherungsnehmer oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

Abweichend gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung
 - i) Haus- und Heimtiere. Dies sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Chinchillas, Fische, Hunde, Kaninchen, Mäuse Katzen, Meerschweinchen, Vögel, Spinnen, Schlangen).

Nicht versichert sind in Ihrer Wohnung lebende Tiere, für die ein Haltungsverbot in Wohnungen besteht bzw. eine behördliche Erlaubnis zur Haltung in der Wohnung nicht erteilt wurde.
 - j) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen die
 - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind und
 - sich am Versicherungsort befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall subsidiär* bis zur Höchstentschädigungsleistung

- k) legal durch Kauf- oder Lizenzerwerb erworbene elektronische Dateien oder Programme (z. B. Videos, Musikdateien, Programme), die durch plötzliche Einwirkung einer versicherten Gefahr beschädigt, zerstört oder abhandenkommen. Im Schadenfall ist uns der Erwerb anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 5.000 Euro

4. Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen Ihrer Mieter bzw. Untermieter.

§ 10 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt D § 9 Nr. 3 a) (Seite 27) genannt
 2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert
 3. Kraftfahrzeuge aller Art und Kraftfahrzeuganhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 e) und j) (ab Seite 27) genannt
 4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 d), f) und a) (Seite 27) genannt
 5. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde den Mietern oder Untermietern von Ihnen, als Versicherungsnehmer, überlassen
 6. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind
 7. elektronisch gespeicherte Daten und Programme, soweit nicht unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 k) (Seite 28) genannt
- Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit diese zusätzlich vereinbart sind.

§ 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

1. diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

gehören zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z. B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung

2. Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen
- Gleiches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern).

Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

4. privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde des Hauptwohnsitzes) befinden.

Wir werden uns nicht auf die Verletzung von Obliegenheiten* oder Sicherheitsvorschriften berufen, wenn Sie entgegen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften versicherten Hausrat in Garagen lagern, der dort aufgrund baurechtlicher Vorschriften oder aufgrund von Bauverordnungen nicht gelagert werden dürfte.

5. Das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
6. Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen die sich in Ihrem Eigentum befinden auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort.

Eine Entschädigungsleistung im Versicherungsfall erbringen wir, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag Ihres Mieters bzw. Untermieters verlangt werden kann.

Die Regelungen gemäß Abschnitt D § 10 Nr. 5 (Seite 28) bleiben hiervon unberührt

§ 12 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze (sogenanntes Sublimit*) begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können zur Beitragsreduzierung (tariflich) oder aufgrund individueller Risikoeinschätzung ohne Beitragsreduzierung (vertraglich) vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entschädigungsgrenzen werden je Schaden berücksichtigt.

Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der individuell vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen, die Entschädigungsgrenze gilt einmalig für sämtliche eingetretenen Schäden.

Selbstbehalte, die mit Ihnen individuell für den gesamten Vertrag vereinbart wurden (tarifliche oder vertragliche Selbstbehalte), werden den bedingungsgemäßen, obligatorischen Selbsthalten je Schadenfall hinzugerechnet.

Entschädigungsgrenzen bzw. Sublimits*, die mit Ihnen individuell vereinbart wurden (tarifliche oder vertragliche Sublimits*), haben Vorrang vor den bedingungsgemäßen, obligatorischen Entschädigungsgrenzen des vereinbarten Tarifs.

§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- c) Für versicherte Sachen die der Ausübung eines Sports dienen und die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden, leisten wir Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung subsidiär* bis zur Höchstentschädigungsleistung
- e) Für versicherte Sachen, die dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahrt werden, besteht Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren. Diese Deckung besteht subsidiär* zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber dem verwahrenden Geldinstitut.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von den Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung gemäß Abschnitt D § 13 Nr. 8 (Seite 29) bis zur Höchstentschädigungsleistung

2. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen der Außenversicherung Versicherungsschutz während:

- einer Ausbildung
- eines Studiums
- eines freiwilligen Wehrdienstes
- eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Die Gründung eines eigenen Hausstands liegt bereits vor, soweit der Erstwohnsitz der betreffenden Person an den Ort der Ausbildung, des Studiums, des freiwilligen Wehrdienstes bzw. sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes behördlich gemeldet wird.

3. Gründung eines selbständigen Hausstandes durch Kinder

Gründen die in Ihrer Wohnung lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen selbständigen bzw. eigenen Hausstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen.

Der Versicherungsumfang für die Wohnung des Kindes bestimmt sich nach dem von Ihnen mit uns vereinbarten Tarif der Hausratsabsicherung Ihrer Hauptwohnung. Optionale Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 48), auch wenn diese von Ihnen mit uns vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Für die Wohnung des Kindes sind die Versicherungssumme, die Höchstentschädigungsleistungen und Höchstentschädigungsgrenzen in Höhe von 40 Prozent des Versicherungsschutzes der Hauptwohnung, maximal jedoch 40.000 Euro

vereinbart. Diese Summen gelten abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung. Selbstbehalte bleiben in voller Höhe bestehen.

Der Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes gilt so lange, bis eine eigene Hausratversicherung für die Wohnung des Kindes besteht, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beginn des Auszugs. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung ohne weitere Mitteilung.

4. beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft in einer aus beruflicher Veranlassung von Ihnen oder dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder eingetragener Lebenspartner* genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang des mit Ihnen vereinbarten Tarifs einschließlich aller mit Ihnen vereinbarten optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 48).

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungsschäden gemäß Abschnitt E § 2 (Seite 49), auch wenn dieser mit uns vereinbart wurde, ist vom Versicherungsschutz des Zweitwohnsitzes ausgeschlossen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung bis zu 20.000 Euro.

Für Wertsachen gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro

5. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen dieser Versicherungsbedingungen erfüllt sein.

6. Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden („räuberische Erpressung“), sind versichert gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 3 IV) (Seite 16)

7. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes nur innerhalb von Gebäuden.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist im Rahmen der Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 25) möglich.

8. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung übernehmen wir insgesamt bis zur Höchstentschädigungsleistung

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen (Sublimits*) gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 (Seite 39).

§ 14 Welche Kosten sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

1. Schadenermittlungs- und Schadenfeststellkosten

Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe Ihre Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese Kosten den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns hierzu aufgefordert wurden.

Die Kostenübernahme im Rahmen eines von Ihnen beantragten bzw. gemeinsam mit uns vereinbarten Sachverständigenverfahrens zur Feststellung des Schadens sind in Abschnitt D § 20 (Seite 40) geregelt.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch die Schadenermittlungs- bzw. Schadenfeststellkosten entsprechend kürzen.

2. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind, erstatten wir. Auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen.

Erstattet werden auch die Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringensind.

3. Aufräumungs-, Abbruch- und Wegräumkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen abzubrechen, wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und sie zu vernichten.

Hierzu gehören auch die Kosten für eine notwendige Zwischenlagerung versicherten Hausrates sowie etwaige Kosten für das Ordnen, Reinigen, Einräumen und Zurechtrücken von Hausrat nach einem Versicherungsfall, nicht jedoch die Kosten einer erforderlichen Dekontamination des beschädigten Hausrates.

Wir erstatten die Kosten für die Dekontamination von verseuchtem Hausrat nach einem Versicherungsfall.

4. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

5. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb oder / und außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

6. Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen (z. B. provisorische Sicherungen, Notreparaturen, Notheizung) entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

7. Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung aufgrund eines versicherten Schadenfalls unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Bewachungskosten werden ohne zeitliche Begrenzung, bis zum Zeitpunkt in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, übernommen.

8. Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung Unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von einem Jahr mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

9. Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 2 Jahren mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

Die Entschädigung ist pro Tag begrenzt auf 300 Euro mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

Die Begrenzung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel oder Schlösser für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Schlossänderungskosten übernehmen wir auch, soweit Schlüssel oder Schlösser für

- Türen der versicherten Wohnung,
- Türen von Gebäuden auf dem versicherten Grundstück (z. B. Hauseingangstüren im Mehrfamilienhaus)
- in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke oder andere Wertbehältnisse (z. B. Geldkassetten) durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Handelt es sich anstatt der benannten Schlüssel um Codekarten oder Transponder, die durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind, übernehmen wir die Kosten der Neu- bzw. Umprogrammierung des Schließsystems und der Codekarten bzw. Transponder.

11. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratener in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z. B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerer Sturz)

12. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten oder sonstigen Wand- oder Deckenverkleidungen repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

13. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Öko-Vorsorge)

Sind infolge eines Versicherungsfalles nachfolgend benannte Haushaltsgeräte neu zu beschaffen, ersetzen wir die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbare höchste Effizienzklasse von Geräten, die den zu ersetzenden Geräten in Ausstattung, Art und Güte möglichst am nächsten kommen.

Die Regelung gilt für folgende Haushaltsgeräte:

- Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Wäsche-Trockner
- Kühl- oder Gefrierschränke bzw. -truhen sowie Kombinationsgeräte
- Geschirrspüler
- Backöfen, Kochherde
- Dunstabzugsgeräte

Diese Mehrkosten übernehmen wir je Gerät, das durch einen versicherten Schadenfall auszutauschen ist, bis fünf Prozent des Neuwertes* des zu ersetzenden Gerätes.

14. Mehrverbrauchskosten bei schadenbedingtem Medienverlust

Mitversichert sind die aufgrund eines versicherten Hausratschadens entstehende Mehrverbrauchskosten von

- Frischwasser (z. B. Wiederbefüllen von Wasserbetten oder Aquarien nach einem Versicherungsfall)
- Abwasser
- Gas
- Strom

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

15. Rückreisekosten

Wir ersetzen entstehende Kosten, wenn Sie und die mitreisenden, mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Reise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Vor Antritt der Rückreise an den Schadenort ist es erforderlich, dass Sie sich mit uns zur Dringlichkeit der Rückreise sowie zum benutzenden Reisemittel abstimmen. Andernfalls haben wir das Recht die Kostentragung um den Betrag zu kürzen, der nachweislich durch die nicht erfolgte Absprache zusätzlich entstanden ist.

Folgende Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall:

- Übernahme der Fahrt-Mehrkosten bis zur Höchstentschädigungsleistung für Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen
- bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
- mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

16. Umzugskosten

Im Fall einer voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernden vollständigen Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung bzw. des versicherten Gebäudes, erstatten wir Ihnen die erforderlichen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands.

Diese Kosten übernehmen wir je versicherten Schadenfall versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

17. Kosten aufgrund Telefon- oder PC-Missbrauchs nach Einbruch

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das dort vorgefundene Telefon oder Computer (PC) vom Täter innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzen wir die dadurch angefallenen und von Ihnen nachgewiesenen Nutzungsmehrkosten je versichertem Schadenfall zur Höchstentschädigungsleistung im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

18. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien)
- Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten
- einen neuerlichen Lizenzerwerb als auch die Lizenzkosten selbst.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 3.000 Euro mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

19. Mehrkosten durch Preissteigerung

Wir übernehmen die Mehrkosten, die durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung entstehen.

Veranlassen Sie trotz Kostenübernahmeerklärung durch uns nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

20. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt. Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

21. Tierbetreuungskosten

Die notwendigen Kosten für die Unterbringung von versicherten Haus- oder Heimtieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung übernehmen wir, wenn die versicherte Wohnung unbewohnbar ist und Ihnen die Haltung in einem bewohnten Teil nicht zumutbar ist.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haus- oder Heimtiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

22. Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung nach Versicherungsfall

Haben Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person infolge eines Versicherungsfalles eine psychische Schädigung erlitten, übernehmen wir die notwendigen Kosten einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung. Voraussetzung ist, dass ein Psychologe bzw. Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

Diese Kosten übernehmen wir bei den folgenden benannten Schadenereignissen subsidiär* bis 1.000 Euro, infolge eines versicherten Schadenereignisses mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35).

23. Kosten für erforderliche Mietgeräte

Werden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für vergleichbare Mietgeräte.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Gefrierschränke oder -truhen, Herde oder Backöfen, Geschirrspülmaschinen.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 500 Euro, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

24. Kran- und Gerüstkosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lageverteuert.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 500 Euro, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

25. Koordinationskosten

Wir übernehmen die nachgewiesenen und angefallenen Fremdkosten zur Koordination der Wiederherstellung des durch einen Versicherungsfall beschädigten Hausrates.

Diese Kosten übernehmen wir nach Abstimmung mit uns je versichertem Schadenfall bis 2.500 Euro, bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

26. Kinderbetreuungskosten

Die notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung erstatten wir, wenn diese nach einem versicherten erheblichen Schadenfall erforderlich ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen bis 50 Euro Tagesentschädigung. Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

27. Betreuungsmehrkosten pflegebedürftiger Personen

Ist die Pflege von im versicherten Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen aufgrund eines versicherten erheblichen Schadenfalls nicht mehr möglich, übernehmen wir die Mehrkosten, die für die Pflege dieser Personen in einer Pflegeeinrichtung anfallen.

Diese Mehrkosten übernehmen wir subsidiär* je versichertem Schadenfall unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen bis zu 50 Euro Tagesentschädigung. Übernahme der Betreuungskosten bis 1.500 Euro Gesamtkosten je Schadenfall bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

28. Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfracht, Arbeitsstundenzuschläge

Die Mehrkosten, die durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitenerforderlich sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen, übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 250 Euro, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

29. Gebühren bei Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten und behördlichen Papieren

Werden durch einen Versicherungsfall private Dokumente (z. B. Zeugnisse, Heiratsurkunden, Führerscheine, KFZ-Zulassungsbescheinigungen) oder Ausweispapiere (z. B. Reisepässe, Personalausweise, Visaunterlagen) beschädigt, zerstört oder kommen diese durch einen Versicherungsfall abhanden, übernehmen wir die bei der Wiederbeschaffung anfallenden amtlichen Gebühren. Vermögensschäden werden nicht übernommen.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 250 Euro, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

30. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Wir übernehmen die Kosten, die für eine Rohrreinigung zur Beseitigung einer Rohrverstopfung von Ableitungsrohren entstehen. Diese Kosten sind auch versichert, wenn kein Schaden an versicherten Sachen vorliegt.

Diese Kosten übernehmen wir subsidiär* bis zur Höchstentschädigungsleistung mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

31. Feuerlöschkosten

Wir übernehmen die Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden. Hierzu zählen auch die Kosten für Sonderlöschmittel oder die Kosten zur Wiederbefüllung von Kleinlöschgeräten.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

32. Freiwillige Zuwendungen an private Helfer

Wir übernehmen die Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Brandschadens für die Verpflegungskosten hilfeleistender Privatpersonen entstehen, sofern ein ersatzpflichtiger Schaden von mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe vorliegt.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu 1.000 Euro mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

33. Kosten nach Fehlalarm

Wir übernehmen die Kosten, die Ihnen durch eine Fehlfunktion oder einen Fehlalarm der in der versicherten Wohnung installierten Rauchmelder, Rauchwarnmelder, Gasmelder, Gaswarnmelder, Hitzemelder oder Einbruchmeldeanlagen entstehen.

Sind diese Meldeanlagen nach den Regeln der Technik installiert und mit einer funktionsfähigen Stromversorgung ausgestattet, erstatten wir

- die Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die durch Rettungskräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr oder andere Institutionen) bei der gewaltsamen Öffnung der versicherten Wohnung entstehen (z. B. Aufbruchschäden an Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen)

Diese Kosten übernehmen wir je Fehlalarm bis 1.000 Euro, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste, Signale wegen niedrigen Batteriestandes und dergleichen verursacht wurden.

34. Kosten für schadenbedingten Erholungsurlaub

Wir erstatten Ihnen die Kosten eines Schadenerholungsurlaubes für Sie und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen, soweit eine entsprechende Reise

- nach Schadeneintritt gebucht und
- innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung angetreten wird und
- ein ersatzpflichtiger Schaden von mindestens 25.000 Euro gegeben ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis 500 Euro mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

35. Allkosten-Absicherung

a) Umfang

Über die im Tarif versicherten Kosten hinaus werden alle mit dem versicherten Schadenfall kausal im Zusammenhang stehenden, von Ihnen nachgewiesenen und angefallenen Kosten von uns bis insgesamt 10.000 Euro je Versicherungsfall übernommen, sofern diese

- im Rahmen der Allkosten-Absicherung nicht ausgeschlossen sind und
- mit uns vor Kostenauslösung abgesprochen und von uns in Textform* bestätigt wurden

Dies gilt auch bei Schadenfällen zu optional mit Ihnen vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

Beispiele:

- Über die Allkosten-Absicherung können Hotelkosten von 400 Euro pro Tag inklusive Nebenkosten erstattet werden
- Weiterzahlung von verbrauchsunabhängigen Nebenkosten für eine nach einem Versicherungsfall unbewohnbare Wohnung (Grundgebühren für Hausmeister, Müllabfuhr, etc.)
- Schlossänderungskosten für PKW, soweit Kraftfahrzeugschlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden kommen.
- Programmierkosten
- Tierarztkosten für versicherte Haustiere
- Kostenersatz für Freizeiteinbußen, z. B. Verfall von Konzertkarten aufgrund eines versicherten Schadens

Ein berechtigtes Interesse im Sinne unserer Bedingungen liegt insbesondere vor, wenn die Kostenerstattung

- den Tod eines versicherten Tieres nach medizinischer Einschätzung voraussichtlich verhindert
- die Wiederherstellung einer vor dem Schadenfall vorhandenen Barrierefreiheit auf dem versicherten Grundstück bedingt
- erforderlich ist, um einen in einem mitversicherten Arbeitszimmer eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wie vor Eintritt des Schadenfalles weiter auszuüben, sofern dieser auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Soweit es Ihnen möglich ist, sind Sie verpflichtet, einen drohenden Schaden abzuwenden oder seine Auswirkungen zu mindern. Für die dabei entstehenden Rettungskosten (Schadenabwendungs- und Minderungskosten) kommen wir grundsätzlich auf. Alle weiteren kostenauslösenden Maßnahmen sind mit uns abzustimmen.

Wurden Leistungen im Tarif exklusiv bereits benannt, so gelten die dort beschriebenen Ausschlüsse und Voraussetzungen (z. B. Mindestschadenshöhen) auch für die Allkosten-Absicherung.

b) Folgende Kosten sind in der Allkosten-Deckung nicht versichert:

- I) Kosten für die Befriedigung berechtigter sowie für die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche gegen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- II) Löse- und Ablösegebühren, um wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen zu gelangen
- III) Kosten aufgrund eines Personenschadens von Ihnen oder sonstigen Personen infolge eines Versicherungsfalls einschließlich Heilbehandlungs- und Pflegekosten und damit verbundener Transportkosten sowie der Kosten für medizinisch notwendige Begleitpersonen

- IV) Kinderbetreuungskosten über 1.500 Euro je Versicherungsfall
- V) Hotelkosten einschließlich Nebenkosten von mehr als 400 Euro pro Wohneinheit und Tag
- VI) Kosten für schadenbedingten Erholungsurlaub von mehr als 2.500 Euro je Schadenfall
- VII) Bestattungs-, Reise-, Transport-, Fahrt- und Treibstoffkosten für Menschen und Tiere
- VIII) Kosten für das Wiedereinfangen versicherter Tiere, die über 2.500 Euro hinausgehen oder die nicht der Abwehr öffentlicher Gefahren dienen
- IX) Rechtsverfolgungskosten einschließlich Kosten eines Gerichtsvollziehers
- X) Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- XI) Kosten für die Wiederbeschaffung von Kaufbelegen für versicherte Sachen
- XII) Kosten im Zusammenhang mit Vermögensschäden sowie alle Vermögensfolgeschäden aus Datenverlust
- XIII) Kreditzinsen (auch für Darlehen und Kontoüberziehungen)
- XIV) Reparaturnebenkosten für Schäden an versicherten Fahrzeugen und Anhängern (z. B. Transport von Rasenmähern oder Schneefräsen zur nächstgelegenen Werkstatt über 500 Euro)
- XV) Kosten, die über die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung hinausgehen
- XVI) Alle Kosten, die gegen Zuschlag mitversichert werden können

§ 15 Was sind der Versicherungswert und die Höchstentschädigungsleistung?

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert*. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem* Zustand wiederzubeschaffen.
- b) Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck schon vor Eintritt des Versicherungsfalles in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

2. Höchstentschädigungsleistung

Wir leisten im Schadenfall insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Ist ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht. Somit dient diese Art der Versicherung der Vorbeugung einer Unterversicherung. Eine Vorsorgeversicherung ist nicht vereinbart.

§ 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung des Beitrags?

1. Der Beitrag wird nach risikorelevanten Umständen ermittelt. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir Sie ausdrücklich im Antrag fragen, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Risikorelevante Umstände sind zum Beispiel:

- Ort und Lage der Wohnung in der sich der zu versichernde Hausrat befindet
- Bauart des Gebäudes, in dem sich der Hausrat befindet
- Dauer des Bewohntseins bzw. Unbewohntseins der Wohnung, in der sich der Hausrat befindet
- Vorhandensein spezieller Sicherungsmaßnahmen

2. Wir können die Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken zusammenfassen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Risikogerechte Merkmale sind z. B.:

- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge,
- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen
- Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

Zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen gegenüber dem allgemeinen Tarifbeitrag Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden, wenn eine nach den Grundsätzen der

Versicherungsmathematik auf der Grundlage vorhandener Daten mittels spezieller EDV-technischer Verfahren durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode zur versicherten Sache.

3. Ändern sich risikorelevante Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist. Die Regelungen zum Wohnungswechsel bleiben unberührt.
4. Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung kann ein Zuschlag zum Versicherungsbeitrag erhoben werden. Dieser wird, wenn ein solcher Zuschlag erhoben wird, im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.
5. In Ihren zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz

§ 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monate besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform* erfolgen.
- c) Verändern sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- b) Wenn sich der Beitrag aufgrund der Tarifbestimmungen erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Selbstbehalt erhöht wird.

Kündigen Sie, so müssen Sie dies in Textform* tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.
- c) Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- a) Ziehen Sie als Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- b) Wenn Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Wenn Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer sind und Sie beide in neue Wohnungen ziehen, gilt der vorherige Absatz entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften*

Die Regelungen zur Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften*, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 18 Wie werden die Entschädigung oder eine Unterversicherung ermittelt?

1. Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), eine daraus resultierende objektiv ermittelte Wertminderung. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, wenn

- a) der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder
- b) die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Wird eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht durchgeführt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

3. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund unserer Weisung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt, auch über die Höchstentschädigungsleistung hinaus, ersetzt.

Wird die Höchstentschädigungsleistung für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach Abschnitt D § 14 (Seite 30) ersetzen wir darüber hinaus bis zu Einhundert Prozent der Höchstentschädigungsleistung nach Abschnitt D § 15 Nr. 2 b) (Seite 36)

4. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche

- a) Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die angegebene Wohnfläche zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor.

In diesem Fall kann die Entschädigungsleistung in dem Verhältnis von angegebener Wohnfläche zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der vereinbarten Wohnfläche dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche.

Die Erstattung von versicherten Kosten wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

- b) Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn

- I) zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die mit uns vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigungsleistung
- II) ein gegebener Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Abschnitt D § 18 Nr. 4 c) I) (Seite 39) aufgrund des Umzugs in eine größere Wohnung entfallen ist und der Schaden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Umzug eintritt.
- III) sich der ersatzpflichtige Schaden höchstens auf 5.000 Euro beläuft

c) Ermittlung der Wohnfläche

Die maßgebliche Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes. Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht.

Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen, die beruflich oder gewerblich genutzten Arbeitszimmer in der Wohnung und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten
- Garagen oder Carports
- Treppen- und Abstellräume
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- oder sonstige Zubehörräume (z. B. Heizöllageraum)
- nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachgeschoss

Die Wohnfläche kann auch anhand

- den Regelungen gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- der dem aktuellen Ausbauzustand des Gebäudes entsprechenden Bauplänen
- des dem aktuellen Ausbauzustand eines Einfamilienhauses entsprechenden Miet- oder Kaufvertrags
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten* erfolgt ermittelt bzw. entnommen werden.

5. Kosten

Versicherte Kosten werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 19 Wie sind Wertsachen versichert?

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen sind:

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt D § 19 Nr. 1 c) (Seite 39) genannte Sachen aus Silber
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken

2. Wertschutzschränke

- a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- b) Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zu den nachfolgend benannten Beträgen entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist: Bis zur Höchstentschädigungsgrenze
- b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Abschnitt D § 19 Nr. 2 (Seite 39) gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:
 - I) insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt: 5.000 Euro
 - II) insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere: 35.000 Euro

III) insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin: 50.000 Euro

Für alle Wertsachen zusammen wird je Versicherungsfall höchstens der vereinbarte Betrag gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 3 a) (Seite 39) entschädigt, sofern nichts anders vereinbart ist.

§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

3. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Sie und wir bestimmen in Textform* einen Sachverständigen. Haben Sie ihren Sachverständigen benannt, können Sie uns in Textform* auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei müssen Sie den von Ihnen benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Ihrer Aufforderung durch uns benannt werden. Wenn das nicht geschieht, können Sie den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

Gleiches gilt soweit wir einen Sachverständigen benannt haben und Sie zur Bekanntgabe Ihres Sachverständigen auffordern. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf die Folge einer nicht bzw. einer nicht fristgerechten Benennung eines Sachverständigen hinweisen.

b) Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:

I) Mitbewerber von Ihnen

II) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

III) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Ihnen angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen

c) Beide Sachverständige benennen in Textform* vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die für uns geltenden Regelungen zur Benennung eines Sachverständigen gelten auch für die Benennung des Obmanns. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Ihren oder unseren Antrag.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- d) die versicherten Kosten

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

5. Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen Ihnen als auch uns gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann Ihnen und uns gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für Sie als auch für uns verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie die Kosten ihres Sachverständigen selbst, ebenso wie wir die Kosten unseres Sachverständigen selbst tragen. Die Kosten des Obmanns tragen Sie und wir je zur Hälfte. Ab einer Mindestschadenhöhe von 5.000 Euro übernehmen wir 100 Prozent Ihrer Kosten für den Sachverständigen und den Obmann, ohne Maximierung, mit Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Allkosten-Absicherung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 35 (Seite 35)

7. Obliegenheiten*

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten* nichtberührt.

§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Entschädigung
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- b) Zinssatz
Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt D § 21 Nr. 1 und 2a) (Seite 41) gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten* aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 22 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten* gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Sie haben in der kalten Jahreszeit die versicherten Räumlichkeiten zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Eine ausreichende Beheizung bedeutet, dass in allen versicherten Räumlichkeiten eine Temperatur über Null Grad Celsius herrscht.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung*

Verletzen Sie eine der hier genannten Obliegenheiten*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 55) Folgendes:

Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 23 Welche besonderen Obliegenheiten* haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Besondere Obliegenheiten* bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Sie haben bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

2. Besondere Obliegenheiten* bei Schäden durch widerrechtliche Handlungen

Schadenfälle aufgrund widerrechtlicher Handlungen sind von Ihnen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Außerdem ist uns ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Ereignisses wieder herbeigeschafft wurden.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie diese Obliegenheit*, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt F § 12 (Seite 55) Folgendes:

Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss bzw. im Antrag gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 12 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- Die durch das Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss uns nicht gesondert gemeldet werden.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt F § 8 (Seite 52) geregelt.

§ 25 Wann verzichten wir auf die Leistungseinschränkung bei grober Fahrlässigkeit?

In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, werden wir auf unser Recht zur Leistungskürzung verzichten, soweit

- der Schadenfall durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten oder durch das grob fahrlässige Verhalten einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person herbeigeführt wurde. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung
- eine grob fahrlässige Verletzung von
 - gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften
 - besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt D § 22 (Seite 41)

durch Sie oder durch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorliegt.

Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

- eine grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung durch Sie vorliegt. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis 5.000 Euro.

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- Sie gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) verstoßen. Wir werden uns auch bei vorsätzlichem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

§ 26 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform* erfolgen.

2. Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- I) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- II) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

c) Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

d) Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

e) Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

f) Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 27 In welchen Fällen verzichten wir auf eine Regressnahme?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen jemand anderen zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen Familienangehörigen*, der nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, verzichten wir ebenfalls auf die Geltendmachung des Übergangs Ihrer Ersatzansprüche auf uns. Der Verzicht gilt nicht, soweit Ihr Familienangehöriger* den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

3. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit* vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz vom dem Schädiger erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 28 Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantien (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung?

1. Best-Leistungsgarantie

Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assecurateur) in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt gewesen wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren, Sachen und Kosten werden wir bis zu den bei uns geltenden Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*), maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung erweitern.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
- III) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsarten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können) darüber hinaus gilt:

- der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich. Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint und
- ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

c) Ausschlüsse

Die Best-Leistungsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12)
- unbenannten oder / und unbekanntes Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder
- bei uns beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen Assistenzleistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder
- Berufsunfähigkeit versicherungsfremde Leistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder
- Besitzstandsgarantie Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen

2. Besitzstandsgarantie

Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung Ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt gewesen wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren, Sachen und Kosten werden wir bis zu den bei uns geltenden Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*), maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung erweitern.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
- III) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können) und darüber hinaus:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (Versicherer, Assecurateur) als uns geschlossen, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung nachgewiesen

Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12)
- unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfanges im Vorvertrag oder bei uns
- beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen oder versicherungsfremde Leistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckung

§ 29 Welche Garantien bieten wir Ihnen?

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) -Garantie

a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindestleistungen des GDV

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB), den Gemeinsamen Allgemeinen Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der empfohlenen Musterbedingungen, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

b) Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zu Ihrem Nachteil von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Musterbedingungen abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

2. Arbeitskreis-Garantie

Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

Erläuterung zur Arbeitskreis-Garantie

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Versicherungsvermittler.

3. Innovationsklausel

Werden die Bedingungen der von Ihnen gewählten Hausratversicherung zukünftig im Neugeschäft durch geänderte oder ergänzte Bedingungswerke ersetzt, so gilt der zu Ihrem Vorteil abweichende Leistungs- und Deckungsumfang der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass der verbesserte Leistungs- und Deckungsumfang ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Tarifs mitversichert ist.

Sofern Sie gegen Zuschlag Leistungen vereinbart haben, so gelten Verbesserungen von Leistungs- oder Deckungsumfang für diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes nur, sofern diese bislang bereits von Ihnen für Ihren Vertrag vereinbart wurden. Gleiches gilt für weitere optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Zuschlag, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden.

§ 30 Wann gewähren wir eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten zwölf Monaten endender Hausrat-Versicherungsvertrag für das gleiche Risiko gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Wir gewähren eine Summendifferenzdeckung in Höhe von 20 Prozent über die bei dem anderen Versicherer im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme hinaus. Diese entfällt ersatzlos, wenn in der anderen Versicherung eine Unterversicherung festgestellt wird.

Geht der bei uns beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über unseren Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären. Die Versicherungsleistungen der optionalen Erweiterungen gemäß Abschnitt E (Seite 48) bleiben bei Gewährung einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen in Ihrem aktuell bestehenden Hausrat-Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Der Versicherungsschutz gilt längstens für zwölf Monate ab Tag der Ausfertigung des Versicherungsscheins durch uns und endet automatisch mit dem Beginn unseres Versicherungsvertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nichtzustande kommt.

Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung*). In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein, wenn

1. eine anderweitige Versicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns bestanden hat
2. die anderweitige Versicherung vor dem bei uns beantragten Beginn endet
3. ein Schadenfall bereits eingetreten ist, bevor ein Antrag bei uns gestellt wurde
4. ein Schadenfall vorliegt, der durch eine unbenannte oder unbekannte Gefahr (unserer Allgefahrendeckungen) versichert gewesen wäre
5. schadenbedingte Kosten entstehen, die wir nur im Rahmen unserer Allkosten-Absicherung übernehmen würden
6. Sie mit der Zahlung des Beitrages beim anderweitigen Versicherer im Verzug waren oder eine Obliegenheit* verletzt wurde
7. zwischen Ihnen und dem Vorversicherer ein Vergleich stattgefunden hat
8. lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde, z. B. Kulanzzahlung oder Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

Wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, haben Sie uns spätestens 14 Kalendertage nach dessen Mitteilung den Versicherungsfall in Textform* anzuzeigen.

Sie haben jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

§ 31 Wann und wie leisten wir bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

1. Wir befreien Sie für bis zu 12 Monaten von der Beitragszahlung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland und
 - die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten (Wartezeit) und
 - die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt bereits sechs Wochen und
 - der Vertrag ist noch nicht gekündigt und
 - Sie waren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt und
 - Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet
2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn Sie als
 - freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder
 - wenn Ihnen bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die vorhergehend beschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen müssen Sie uns durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt haben.
5. Sie müssen den Anspruch auf Beitragsbefreiung unverzüglich nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns schriftlich geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung im folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Sie müssen uns über das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform* informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Sollten uns angeforderte Nachweise nicht binnen zwei Wochen zugehen, können wir die Beitragsbefreiung außer Kraft setzen.

§ 32 Wann und wie leisten wir bei Arbeitsunfähigkeit?

1. Wenn Sie unfallbedingt oder krankheitsbedingt ununterbrochen für mehr als 6 Wochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig werden und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, den Grad und deren Grund durch ein ärztliches Attest nachweisen, dann befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsbefreiung) nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn.
2. Der Versicherungsvertrag wird auf Ihren Antrag hin bis zu 24 Monaten beitragsfrei weitergeführt. Versicherungsschutz besteht in Höhe der zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Versicherungssummen.

Die Beitragsbefreiung beginnt mit Ablauf von 6 Wochen, vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet und endet mit dem Tag der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, spätestens zum Ablauf der oben genannten Beitragsfreistellungsdauer. Die Beitragsfreistellungsdauer wird ab dem ersten Tag der Beitragsbefreiung gerechnet.
3. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit aus dem gleichen Grund setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits die oben genannte Beitragsfreistellungsdauer innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde. Der Versicherungsvertrag wird nach Beendigung der Beitragsbefreiung unverändert beitragspflichtig fortgeführt.
4. Beiträge, die schon für den Zeitraum der Beitragsbefreiung entrichtet worden sind, werden mit den Folgebeiträgen verrechnet.

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfanges sind nur versichert, wenn diese Erweiterungen ausdrücklich von Ihnen in Textform* beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert werden.

§ 1 Weitere Naturgefahren - Elementargefahren I

1. Umfang

Es besteht Versicherungsschutz für folgende weitere Naturgefahren:

a) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

I) Witterungsniederschläge unmittelbar oder

II) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche unmittelbar durch Witterungsniederschläge die Überflutung verursacht haben.

b) Rückstau durch unmittelbare Witterungsniederschläge

Rückstau durch unmittelbare Witterungsniederschläge liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn Witterungsniederschläge den Rückstau unmittelbar verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

III) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

IV) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schnee- und Eisdruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragseingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3. Selbstbehalt im Schadenfall

Im Versicherungsfall tragen Sie den mit uns vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betragselbst.

Der Selbstbehalt gilt zusätzlich zu einem mit uns für den gesamten Vertrag vereinbarten Selbstbehalt (tariflicher oder vertraglicher Selbstbehalt).

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert:

- a) durch Grundwasser
soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen an die Erdoberfläche gedrungen
- b) durch eine Feuergefahr
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
- c) Trockenheit oder Austrocknung
- d) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind.

Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modulerstattet.

§ 2 Weitere Naturgefahren - Elementargefahren II

1. Umfang

Es besteht Versicherungsschutz für folgende weitere Naturgefahren:

- a) Überschwemmung.

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- I) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- II) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge einer Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

die Überschwemmung verursacht haben.

- b) Rückstau durch Überschwemmung

Rückstau durch Überschwemmung liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern den Rückstau verursacht hat.

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Kalendertagen ab Antragseingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3. Selbstbehalt im Schadenfall

Im Versicherungsfall tragen Sie den mit uns vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betragselbst.

Der Selbstbehalt gilt zusätzlich zu einem mit uns für den gesamten Vertrag vereinbarten Selbstbehalt (tariflicher oder vertraglicher Selbstbehalt).

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12) sind folgende Schäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – nicht mitversichert

- a) durch Sturmflut oder Tsunamis
- b) durch Grundwasser
soweit nicht infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen
- c) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig* sind.
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Wenn Schäden an versicherten Sachen durch andere Bausteine oder Module ganz oder teilweise versichert sind oder versichert werden könnten, wird nur der dort nicht versicherbare Schaden aus diesem Modulerstattet.

§ 3 Allgefahrendeckung

Ergänzend zum beschriebenen Leistungsumfang gilt die Allgefahrendeckung gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 (Seite 25) einschließlich aller dort benannten Leistungsvoraussetzungen und –ausschlüssen als mitversichert. Insbesondere gelten die generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 12).

Die Regelungen zur Unterversicherung werden bei Ermittlung des Entschädigungsbetrages berücksichtigt.

Die Allgefahrendeckung Plus gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 2 (Seite 26) ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. Vertragspartner ist die Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH, die im Folgenden mit CR bezeichnet
2. „Sie“ sind der Versicherungsnehmer.
3. CR ist bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten* in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei CR eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.
Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines so- wie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Was gilt für Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und dabei auch Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.

§ 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 00:00 Uhr.
2. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

4. Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, soweit eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit Ihnen vereinbart ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.

5. Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere CR-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von CR unverändert bestehen.
6. Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Fahrraddiebstahlsicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.
7. Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.

Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat CR für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

8. Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.
9. Entfällt der Versicherungswert (sogenanntes versichertes Interesse) nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft, endet der Vertrag bezüglich dieses Versicherungswertes zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen. Uns steht der anteilige Beitrag bis zu Ihrer Mitteilung in Textform* über den Entfall des Versicherungswertes zu.
10. Haben Sie einen nicht bestehenden Versicherungswert in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 5 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge grundsätzlich per Lastschrift zur jeweiligen Fälligkeit ein. Haben Sie Ihren Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist die Abbuchung von einem deutschen Bankkonto zwingend erforderlich.

Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform* abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform* zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Geld- bzw. Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

2. Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

3. Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz
- können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.
5. Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50 Prozent des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 6 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 7 Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?

1. Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse einer anderen Person (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung von Ihnen verlangen.
3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant* des Versicherungsnehmers ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

§ 8 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir Sie den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 9 Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

2. Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 54) vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (ab Seite 54) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte bei Gefahrerhöhung zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 54) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Im Fall einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (Seite 54) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt F § 9 Nr. 5 a) Satz 2 und 3 (Seite 54) entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - I) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - III) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

§ 10 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten* zu erfüllen:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten*

§ 11 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten* sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie Weisungen, z. B. auch mündlich oder telefonisch, bei uns einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag bzw. dem Versicherungsschutz beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben, melden. Die Meldung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
3. Sie müssen jeden Schadenfall der durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum bzw. Hausrat entsteht unverzüglich der Polizei anzeigen.
4. Das Schadenbild müssen Sie so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
5. Soweit möglich haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist in Textform* zu erteilen, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
6. Sie haben die von uns angeforderten Belege beizubringen, soweit deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
7. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen, als unserem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten* ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
8. Weitere Obliegenheiten* und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 12 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit*) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit* nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für die arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles als bewiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser uns zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

4. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit*) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit* bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 13 Was gilt bei einer Überversicherung?

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 14 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 77, 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Anzeigepflicht

Soweit Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht zu einer Mehrfachversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt F § 10 (Seite 55) und § 11 (Seite 55) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei uns, als auch bei mindestens einem anderen Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Wir und die weiteren Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei uns bestehen.
- c) Erlangen Sie oder versicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- d) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen von uns und den weiteren Versicherern geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 15 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?

CR ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen.

Macht CR von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können. Der Wechsel des Versicherers löst kein Sonderkündigungsrecht aus.

§ 16 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?

1. Der Versicherer ist berechtigt die Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich machen - die Beiträge dieser Entwicklung anzupassen.
Dadurch soll sichergestellt werden, dass
 - die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können
 - die Beiträge sachgerecht berechnet werden
 - das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Versicherers (Angebot des Versicherungsschutzes) und der Ihrer Gegenleistung (Zahlung des Beitrages) erhalten bleibt.
2. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Feuerschutzsteuer und Aufwand für die Rückversicherung) überprüft. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet. Sind Versicherungsverträge nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar, kann für diese Verträge eine gesonderte Überprüfung erfolgen. Notwendig ist eine solche Beitragsüberprüfung z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfes in der Versicherung für gleichartige Risiken beispielsweise aufgrund Änderung des Verbraucherpreisindex (VPI).
 - b) Bei der Überprüfung der Beiträge werden unternehmenseigene und externe Daten zur Überprüfung herangezogen, um die aktuelle und voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Schadenaufwendungen zu bewerten. Eine Veränderung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
 - c) Eine Änderung der Beiträge darf maximal 20 Prozent des bisherigen Beitrags betragen; dabei darf der neue Beitrag nicht höher sein, als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz, der für das gleiche Risiko im Neugeschäft berechnet wird.
3. Die sich aufgrund der Überprüfung ergebenden Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag darstellen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
4. Im Falle einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer, vertreten durch uns, muss Sie in der Mitteilung zur Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Eine Erhöhung von Versicherungssteuern begründet kein Kündigungsrecht.

§ 17 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 18 Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 19 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 20 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH
Sachsenfeld 4
20097 Hamburg

Telefonnummer: +49 (0)40-28442-0
Telefaxnummer: +49 (0)40-28442-173
E-Mail : info@carl-rieck.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: info@carl-rieck.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Dokumentation oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

3. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebens- Kranken- oder Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO, ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern, sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu vorinformieren.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Erst- und Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

5. Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

6. Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die Dienstleisterliste können Sie unter Abschnitt H. einsehen.

7. Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf der jeweiligen Internetseite der Versicherungsgesellschaften entnehmen oder bei uns anfordern.

8. Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

9. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in derer Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

10. Betroffenenrechte

Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

11. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

12. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Klosterwall 6, 20095 Hamburg

13. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Sofern die o.g. Gesellschaften am Informationsaustausch mit dem HIS teilnehmen, ist dies in den jeweiligen Versicherungsunterlagen kenntlich gemacht.

14. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

15. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

16. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhandensind.

17. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung.

Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Die in dieser Information genannten Gesetze (DSGVO und BDSG) treten am 25.05.2018 in Kraft.

H. Dienstleisterliste

Gemäß „Verhaltensregeln für Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz)

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Privatsphäre hat die deutsche Versicherungswirtschaft Verhaltensregeln aufgestellt. Wir, die Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH, folgen den Verhaltensregeln / dem Code of Conduct und möchten Ihnen einen Überblick geben, mit welchen beteiligten Stellen (Unternehmen und Personen) wir im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung und der Funktionsübertragung zusammenarbeiten.

Die Liste umfasst auch Dienstleister, mit denen wir unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützter Daten zusammenarbeiten. Zudem arbeiten wir auch mit Dienstleistern zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

Kategorie	Übertragene Aufgaben	Beteiligte Stellen/Organisationen
Versicherungsgesellschaften und Rückversicherer	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses (z.B. Bearbeitung eines Antrages, Beurteilung des zu versichernden Risikos, Verwaltung von Versicherungsverträgen, Prüfung einer Leistungspflicht)	Jeweils die in der Versicherungspolice genannten Versicherer, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Allianz Versicherung AG • Condor Allgemeine Vers.-AG • Ergo Versicherung AG • Generali Versicherung AG • Gothaer Allgemeine Vers.-AG • HDI Versicherung AG • Helvetia Versicherungen • Inter Allgemeine Vers.-AG • Ostangler Brandgilde VVaG • R + V Allgemeine Vers.-AG
Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Psychiater, Sachverständige, Gutachter, Angehörige, sonstige Heilberufe, Institute für medizinische Begutachtung, Krankenhäuser	Auskünfte zu Behandlungen und Erkrankungen, Gutachten und Sachverständigengutachten, Antrags- und Schadenbearbeitung	ACT Sachverständigenbüro, Agens direkt, ASS-ASS GmbH, Belfor, CarExpert, Celler Trocknungstechnik, EWC, Expira GmbH, Fehrmann & Partner, Förster SV, IT Service Nord, Ute Josuweit Brillengutachterin, PolygonVatro, POS Schadenservice GmbH, regu24, Rekon GmbH, Repair Concepts, SachControl, Sprint, STP Sachverständige, T-Vos OHG, Barbara Wendelken ö.b.v. Sachverständige für Pferde
Banken	Prämienzahlungen, Zahlungen bei Schaden- und Leistungsfällen	Commerzbank AG
Rechtsanwälte	Juristische Beratungen, Inkassomanagement, Vertretung vor Gericht	Fallbezogene Einzelbeauftragung
Markt- und Meinungsforschungsinstitut	Kundenzufriedenheitsbefragung, Markt- und Meinungsforschung	Fallbezogene Einzelbeauftragung
Beratungsunternehmen	Unterstützung und Beratung u.a. in Leistungs- und Abrechnungsfragen (In- und Ausland), zur Betrugserkennung, zu Gesundheitsprogrammen, IT-Dienstleistungen	Fallbezogene Einzelbeauftragung
IT-, Telekommunikations-, Post- und Druckverarbeitungsunternehmen	Dienstleister für IT-, Netzwerk- und Telefonieanwendungen, Postversand	Colt Group S.A., E-Ins GmbH, Haus der Wirtschaft GmbH, Indervis GmbH, S-Tec GmbH
Online-Support	Dienstleister für Webhosting, Internetportale, Online-Abschlüsse und E-Mail-Marketing	E-Ins GmbH, Marketing-Teamwork GbR
Wirtschaftsauskunfteien, Adressermittler	Einholung von Auskünften bei Antragsstellung von Forderungsmanagement	Fallbezogene Einzelbeauftragung
Entsorgungsunternehmen	Datenträger- und Aktenentsorger	Fallbezogene Einzelbeauftragung

I. Öffentliche Verfahrensverzeichnis

Gemäß § 4g BDSG hat der Beauftragte für den Datenschutz auf Antrag Jedermann in geeigneter Weise die in § 4e BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen. Dieser Verpflichtung kommen wir hier unmittelbar nach und verzichten damit auf den individuellen Antrag Ihrerseits

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH Amtsgericht Hamburg
Handelsregisternummer HRB 90529 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Handelskammer Hamburg
- Bereich Versicherungen - Adolphsplatz 1
20457 Hamburg www.hk24.de

2. Geschäftsführer:

Bernd Kobarg
Stefan Schröder

3. Beauftragter Leiter der Datenverarbeitung:

Frank Cordes

4. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH
Sachsenfeld 4
20097 Hamburg

5. Zweckbestimmung der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung

Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Kompositversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbundpartner. Die Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke sowie im Auftrag und Namen der Gruppengesellschaften erfolgt auf der Grundlage von Dienstleistungsvereinbarungen innerhalb der Gruppe.

6. Betroffene Personengruppe/n

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen, soweit es sich um natürliche Personen handelt, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Erfüllung der unter 5. genannten Zwecke erforderlich sind:

- Kunden/Versicherungsnehmer/versicherte Personen/Begünstigte
- Ärzte
- Interessenten/Nichtkunden
- Mitarbeiter/Außendienstmitarbeiter/Bewerber
- Handelsvertreter/Vermittler/Makler/Agenturen
- Geschädigte/Anspruchsteller
- Mieter
- Lieferanten/Dienstleister
- Kontaktpersonen zu vorgenannten Gruppen

7. Daten oder Datenkategorien

- Adressdaten, Versicherungsdaten, Daten zu Versicherungsleistungen und -risiken, Bankverbindungen, Daten von Sachverständigen
- Gesundheitsdaten
- Daten zur Personalverwaltung und -steuerung, zur Kommunikation sowie zur Abwicklung und Kontrolle von Transaktionen
- Schadendaten
- Abrechnungs- und Leistungsdaten
- Kontaktdaten sowie Betreuungsinformationen

8. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden).
- Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen, Grundbesitz, Versicherungsbetrieb, Schadenabwicklung, Einkauf, Marketing, Vertrieb).
- Externe Auftragnehmer (sonstige Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Kreditinstitute, Makler und Versicherungsagenturen, Verbund-/gruppenzugehörige Unternehmen sowie zentrale Hinweisstellen der Versicherungsverbände.

9. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung (z.B. Versicherungs-, Miet- und Dienstverträge) erforderlich sind. Sollten Daten hiervon nicht berührt sein, werden sie gelöscht, sobald die unter 5. genannten Zwecke weggefallen sind.

10. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten (außerhalb EU)

Eine Übermittlung in Drittstaaten ist nicht geplant.

J. Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Bezugsfertigkeit

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn eine Wohnung ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Bewohner auf Dauer bewohnt werden kann. Es müssen Türen, Fenster, Energie- und Wasserversorgung sowie eine funktionsfähige Heizung, Sanitäranlagen und sichere Zugänge fertiggestellt sein.

Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing ist die rechtswidrige Verbreitung von Bildern oder Texten im Internet durch einen Dritten* (z. B. in sozialen Netzwerken, Sprachübermittlungsdiensten, Blogs) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre, die in der Absicht erfolgt, diese zu diffamieren, zu belästigen, zu bedrohen oder zu nötigen. Hierzu gehört auch die unbefugte Nutzung der virtuellen Identität der versicherten Person zum Zwecke des Cyber-Mobbings gegenüber einem Dritten*.

Darknet

Das Darknet ist ein loser Verbund von vielen Computern, die untereinander verbunden sind und zwischen denen Daten häufig verschlüsselt übertragen werden. Der Zugang zum Darknet erfolgt über spezielle Zugangsprogramme, um die Anonymität der Nutzer zu gewährleisten.

Daten- oder Identitätsmissbrauch

Datenmissbrauch ist die unbefugte Ausspähung, Beschaffung, Verwendung, Veränderung oder Löschung elektronisch gespeicherter Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, Bank- und Kreditkarten). Werden die so erhaltenen personenbezogenen Daten (der Identität) einer natürlichen Person durch einen Dritten* missbräuchlich genutzt, spricht man von Identitätsmissbrauch oder auch Identitätsbetrug bzw. Identitätsdiebstahl.

Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Sie noch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, noch bei Ihnen ihren Meldesitz unterhält.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleichgestellt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarzen Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von diesem verschafft.

Phishing

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt

Skimming

Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter z. B. am Bankautomaten unter Verwendung technischer Geräte Kartendaten und die PIN ausspäht.

Sonnenkollektoren

Im Sonnen- bzw. Solarkollektor wird die eingefangene Sonnenstrahlung ausschließlich in thermische Energie (Wärme) umgewandelt.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Versicherungssumme. So könnte z. B. in der Hausratversicherung die Versicherungssumme mit 100.000 Euro versichert sein, aber bestimmte Kosten sind nur bis zu einem Sublimit von 50.000 Euro innerhalb der Versicherungssummemitversichert.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass die Leistungen aus dem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag nachrangig (subsidiär) nach einem weiterhin bestehenden oder vorrangig leistenden Vertrag (z. B. Versicherungsvertrag, Dienstleistungsvertrag) erbracht werden. Gleiches gilt, wenn ein anderweitiger Haftpflichtanspruch, z.B. gegen einen Dritten* oder ein Anspruch gegen einen Sozialträger besteht.

Besteht also ein anderweitiger Anspruch auch eventuell nur teilweise, so treten wir mit dem vereinbarten Versicherungsschutz ein, wenn die Leistungen aus dem anderweitigen Anspruch erschöpft, aufgebraucht oder nicht vorgesehen sind.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, E-Mail etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine E-Mail-Adresse benannt, können wir diese verwenden.